

Die Freikirchen in den Umbrüchen der Weimarer Republik

Symposium des Vereins für Freikirchenforschung

vom 01. bis 02.04.2011 in Büsingen

Das Staatskirchenrecht der Weimarer Reichsverfassung

Historische Bedingungen, Entscheidungen und Wirkungsgeschichte unter besonderer Berücksichtigung der Freikirchen

Lothar Weiß

1. Historische Bedingungen: Der Erste Weltkrieg, die Novemberrevolution 1918 und die Republik

Nach der Katastrophe des Ersten Weltkriegs ging es in den folgenden revolutionären Auseinandersetzungen um die Frage, ob Deutschland eine Räte-republik nach bolschewistischem Vorbild oder eine parlamentarische Demokratie werden sollte. Das enge Bündnis von Thron und Altar der evangelischen Landeskirchen fiel mit dem Sturz der Monarchien.¹ Zwar war bereits im 19. Jahrhundert eine zunehmende Distanz zwischen Staat und Kirche als Folge der Französischen Revolution und des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 entstanden und die Staatskirchen erfuhren eine zunehmende organisatorische Selbstständigkeit von den übrigen staatlichen Behörden,² aber in Preußen war die Zusammensetzung des Oberkirchenrats eine Angelegenheit des Landesherrn geblieben. Nun wurde durch das von der verfassungsgebenden Landesversammlung beschlossene „Gesetz zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen“ vom 20. März 1919³ die preußische evangelische Kirche interimistisch noch einmal als Staatskirche von drei evangelischen Ministern der Staatsregierung geleitet, die wegen ihrer eigenartigen Rolle den Spitznamen „Die Heiligen Drei Könige“ erhielten.

Während der Katholizismus weitgehend unbehelligt durch sein Selbstverständnis und das auf den exterritorial leitenden Papst in Rom ausgerichtete Gefüge den Verfassungsbruch überstand, sah sich der Protestantismus 1918/19 mit einer bis dahin ungekannten Zäsur konfrontiert. Das Ende der alten Verhältnisse wurde von den evangelischen Kirchenleitungen als massiver Einschnitt empfunden, der an die Substanz ging.⁴ Sie fürchteten die

¹ Einen Überblick bietet: *Eberhard Kolb*, Die Weimarer Republik, (Oldenbourg Grundriss der Geschichte, 16), München ⁷2009 (nachfolgend: Kolb 2009).

² *Axel Freiberr von Campenhausen / Heinrich de Wall*, Staatskirchenrecht. Eine systematische Darstellung des Religionsverfassungsrechts in Deutschland und Europa, München ⁴2006 (nachfolgend: Campenhausen 2006), 29 f.

³ Preußische Gesetz-Sammlung (nachfolgend: PrGS.) 1919, Nr. 17, 53.

⁴ *Martin H. Jung*, Der Protestantismus in Deutschland von 1870 bis 1945, (Kirchengeschichte in Einzeldarstellungen, III/5), Leipzig 2002 (nachfolgend: Jung 2002), 116.

Kirchenpolitik der linken Parteien, die eine völlige Trennung von Kirche und Staat verlangten und damit Einfluss, Organisation und Finanzen der Kirchen sowie den konfessionsgebundenen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen in Frage stellten.⁵ Einer der beiden im Team amtierenden preußischen Kultusminister war der auf dem linken Flügel befindliche, atheistische Adolph Hoffmann (USPD, 1858–1930). Hoffmann war bislang führend in der Kirchnaustrittsbewegung gewesen. Nicht einmal zwei Monate (vom 12. November 1918 bis zum 3. Januar 1919) im Amt, sorgte er für erheblichen Wirbel im Verhältnis zwischen Kirche und Staat. Hoffmann wurde zur Symbolfigur einer aggressiv-antikirchlichen Kulturpolitik.⁶ Er kündigte die radikale Trennung von Staat und Kirche nach den Vorbildern der Französischen Revolution und der kommunistischen Oktoberrevolution in Russland 1917 an und förderte auch als Minister die Kirchnaustrittsbewegung. Mit dem preußischen „Gesetz betreffend die Erleichterung des Austritts aus der Kirche und aus den jüdischen Synagogengemeinden“ vom 13. Dezember 1918⁷ wurde nun das Austrittsverfahren eingeführt, das noch heute in vier Bundesländern mit ehemals preußischen Provinzen gilt.⁸ Die römisch-katholische Kirche empfand eine radikale Trennung von Staat und Kirche im Sinne des Laizismus als verwerfliche Irrlehre und richtete ihre Kritik insbesondere auf die Übernahme der Schulträgerschaft durch die Kommunalgemeinde oder den Staat.

Die Zahlen der Kirchnaustritte erregten bei den großen Kirchen Furcht, die in einem engen Zusammenhang mit dem fundamentalen Umbruch standen.⁹ Traten 1913, im letzten vollen Jahr vor dem Ersten Weltkrieg, reichsweit 0,6 ‰ der Mitglieder aus den evangelischen Landeskirchen aus, so waren es 1918 6,0 ‰. Die Zahl der Kirchnaustritte erreichte im Jahr der Verabschiedung der Weimarer Reichsverfassung 1919 mit 8,2 ‰ einen danach lange nicht mehr erreichten Höhepunkt. Ähnlich war die Tendenz in der römisch-katholischen Kirche, wenn auch mit 1,9 ‰ im Jahr 1919 auf einem deutlich niedrigeren Niveau.¹⁰

Der kirchenfeindliche Einstieg der neuen Politiker provozierte eine Abneigung der evangelischen Pfarrerschaft und eine Distanz des katholischen Klerus gegenüber der Republik. Für den neuen Staat und sein Verhältnis zu den großen Kirchen, aber auch zu den Freikirchen und anderen Glaubens-

Dagegen argumentiert *Campenhausen* 2006, 30, offenbar formal: „Diesen Umständen ist es zu verdanken, daß der Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments im Jahre 1918 keine bedeutenden Erschütterungen für die evangelischen Kirchen zur Folge hatte.“

⁵ *Campenhausen* 2006, 31.

⁶ *Christoph Link*, Staat und Kirchen, in: Kurt A. Jeserich, Hans Pohl, Georg-Christoph von Unruh (Hg.), *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, Bd. 4, Stuttgart 1985 (nachfolgend: *Link* 1985), 455.

⁷ *PrGS*. 1918, Nr. 42, 199.

⁸ Der Kirchnaustritt wird in Berlin, Brandenburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen beim Amtsgericht erklärt, in den übrigen Bundesländern vor dem Standesbeamten.

⁹ *Detlef Pollack*, Kirchnaustritt. Historisch und soziologisch, in: *Religion in Geschichte und Gegenwart*, Tübingen, ⁴2001, Bd. 4 (nachfolgend: *Pollack* 2001), 1053.

¹⁰ *Ebd.*, 1055.

gemeinschaften wurde der unsichere Zustand der evangelischen Landeskirchen ein Schlüsselproblem. Noch bei der Gründung des Deutschen Kaiserreichs 1871 hatte der evangelische Hofprediger des preußischen Königs und Deutschen Kaisers Adolf Stoecker (1835–1909) das Reich beschrieben als „heiliges evangelisches Reich deutscher Nation“ in der Spur Gottes von 1517 bis 1871. Im Ersten Weltkrieg stand man treu zu den imperialen Kriegszielen des Kaisers. Nun sah man sich in einer tiefen Identitätskrise. Die evangelischen Kirchen hatten Schwierigkeiten, eine eigene Vorstellung zum neuen Staatskirchenrecht zu entwickeln. Sie mochten zwar nicht mehr unter der bisherigen Aufsicht des Staates stehen und verlangten ein Recht auf Selbstverwaltung, waren aber auch gegen eine völlige Trennung von Staat und Kirche. Im Unterschied zum Katholizismus besaßen sie keine gesonderte Konfessionspartei als verlängerten politischen Arm der Kirche, und die Parteienvielfalt irritierte. Unter diesen Umständen stellte sich die Kirchenleitung in Preußen politisch rechts von der Mitte auf. Die größte Nähe empfand man zur Deutschnationalen Volkspartei (DNVP): „Die Kirche ist politisch neutral – aber sie wählt deutsch-national.“ In vielerlei Hinsicht ist hier Otto Dibelius (1880–1967) typisch. Dibelius empfand die Novemberrevolution 1918 als Zusammenbruch eines auf christlichen Werten beruhenden Kaisertums und machte sie auch für die „Entchristlichung“ bzw. „Entsittlichung“ verantwortlich, weil sie ein Produkt von „Mächten der Finsternis“ sei. Für die Kirche böte die Trennung vom Staat aber die Rolle einer Wächterin für die Sittlichkeit im weltanschaulich neutralen Staat. Dibelius wurde Mitglied der DNVP, in der er den Berufsständischen Ausschuss für evangelische Pfarrer leitete. Die neue nationale, antidemokratische Bewegung in den 1920er Jahren gewann im Bürgertum und vor allem in der Jugend großen Einfluss. Rund 90 % der Theologiestudenten befürworteten den Nationalsozialismus. 1933 wurde die Machtübernahme Hitlers allgemein begrüßt, auch von Dibelius, der aber noch im selben Jahr außer Dienst gestellt wurde.¹¹

Ein retardierendes Moment für den Wandel des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche war die Verteilung der christlichen Konfessionen. Im Großen und Ganzen blieben die alten religiösen Strukturen intakt. Im Vergleich zur Gründung des Kaiserreichs 1871 unterschieden sie sich nach der Volkszählung von 1925 nicht wesentlich, obwohl es nach dem Ersten Weltkrieg zu größeren Gebietsabtretungen gekommen war. Rund ein Drittel der Deutschen waren Katholiken, etwas weniger als zwei Drittel gehörten den evangelischen Kirchen an. Ein Prozent war jüdischen Glaubens. Ein beachtenswerter Ansatz ist der Anstieg der Konfessionslosen von unter einem halben auf rund zwei Prozent.¹²

¹¹ Carsten Nicolaisen, Otto Dibelius, in: Theologische Realenzyklopädie (TRE), Bd. 8, Berlin / New York 1981, 729–731.

¹² Statistisches Reichsamt (Hg.), Die Volkszählung im Deutschen Reiche vom 1. Dezember 1871, in: Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, 2. H. 1. Abt., Berlin 1873, 122, 188d. Statistisches Reichsamt (Bearb.), Volkszählung. Die Bevölke-

2. Entscheidungen

2.1 Die Wahl zur verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung

2.1.1 Die Programmaussagen der Parteien zur Wahl

Nach dem Zusammenbruch der Monarchie knüpften die politischen Parteien im Wesentlichen an die alten Verhältnisse an. Bedeutend war die Gründung der KPD Ende 1918, durch die die sozialistische Arbeiterbewegung weiter aufgespalten wurde, nachdem sich bereits im Krieg ein linker Flügel als „Unabhängige Sozialdemokratische Partei Deutschlands“ (USPD) von der Mehrheits-SPD (MSPD) abgetrennt hatte. Die Zentrumsparterie für die katholische Minderheit im protestantisch dominierten Kaiserreich musste im November 1918 die Gründung der „Bayerischen Volkspartei“ (BVP) durch konservative Mitglieder aus dem mehrheitlich katholischen Bayern hinnehmen. Die nach Auseinandersetzungen in den Arbeiter- und Soldatenräten angesetzte Wahl zur verfassungsgebenden Nationalversammlung ergab eine Entscheidung des „Rates der Volksbeauftragten“, der sich paritätisch aus Politikern der MSPD und der USPD zusammensetzte. Mit ihr war der Kampf um das politische System zugunsten des Parlamentarismus faktisch entschieden. Konsequenterweise nahm die KPD, die lautstark die Räterepublik propagiert hatte, nicht an den Wahlen teil.

Zur Wahl für die Nationalversammlung am 19. Januar 1919 traten die teilnehmenden Parteien mit Programmaussagen über das Staatskirchenrecht an.¹³ Zwar hatten sich alle Parteien „Religionsfreiheit“ auf ihre Fahnen geschrieben. Auch wollte niemand mehr eine Staatskirche. In allen Programmen sollten die Schulen künftig einer staatlichen Fachaufsicht unterstehen. Aber ansonsten lagen die Konzepte für das Verhältnis zwischen Staat und Kirche weit auseinander. Unter Einfluss von Laizisten wünschten sich Linksliberale und Sozialisten eine komplette Trennung von Staat und Kirche und die Abschaffung aller bisherigen kirchlichen Gestaltungsmöglichkeiten, insbesondere der geistlichen Schulaufsicht, der Erteilung von Religionsunterricht und der konfessionellen Bindung einer Schule. Sie machten sich für eine allgemeinverbindliche weltliche Schule stark. Die mildeste Form der Trennung von Staat und Kirche vertrat die linksliberale DDP. Sie wollte die Religionsgemeinschaften in ihrer Selbstständigkeit schützen. Für die Sozialisten war Religion Privatsache. Die Kirchen sollten in rein privatrechtliche Vereinigungen umgewandelt werden, die keine staatlichen Finanzleistungen mehr erhalten. Die linksextreme KPD (Spartakusbund) machte zum Verhältnis Staat-Kirche überhaupt keine programmatische Aussage zur Wahl. Die rechten, liberalen und katholischen Parteien traten für Religionsunterricht an öffentlichen Schulen ein. Die monarchistische „Deutsch-

rung des Deutschen Reichs nach den Ergebnissen der Volkszählung 1925, (Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 401, II), Berlin 1930, 596.

¹³ Siehe Tabelle im Anhang: Parteien zum Staatskirchenrecht vor der Wahl zur Deutschen Nationalversammlung 1919.

ationale Volkspartei“ (DNVP) wollte eine Sicherung und Selbstständigkeit von Kirchen und Religionsgemeinschaften. Auch die rechtsliberale „Deutsche Volkspartei“ (DVP) hielt an dem historischen Verhältnis zwischen Staat und Kirche fest. Die Parteien des politischen Katholizismus, die „Bayerische Volkspartei“ (BVP) und das Zentrum („Christliche Volkspartei“), verlangten ebenfalls ein enges Zusammenwirken von Staat und Kirche. Ihr besonderes Anliegen war der Erhalt konfessionsgebundener – katholischer – Schulen.

2.1.2 Das Wahlergebnis und die „Weimarer Koalition“ in der Nationalversammlung

Die Wahl am 19. Januar 1919 fand unter den turbulenten Umständen einer stark politisierten deutschen Gesellschaft im Umbruch statt. An ihr beteiligten sich reichsweit 83 % der Wahlberechtigten, darunter erstmals auch Frauen. Das Ergebnis der Wahl spiegelte gut die Vielfalt und Zersplitterung der politischen Strömungen wider. MSPD und USPD erreichten nicht die erwartete gemeinsame absolute Mehrheit der Mandate, sondern die anti-sozialistischen Parteien.

Tabelle 1:

Ergebnis der Wahl am 19. Januar 1919 und Mandate¹⁴

Partei	Anteil an den gültigen Stimmen der Wahl in %	Zahl der Mandate	Anteil der Mandate in %
DNVP	10,3	44	10,4
DVP	4,4	19	4,5
BVP	3,8	*	*
Zentrum**	15,9	91	21,5
DDP	18,5	75	17,7
MSPD	37,9	165	39,0
USPD	7,6	22	5,2
Sonstige	1,6	7	1,7
Summe	100	423	100

Die Konstituierung der Deutschen Nationalversammlung am 6. Februar 1919 war die Wendemarke von der revolutionären in die parlamentarische Phase Deutschlands. Der Zwang zur Bildung einer breiten Koalition war unaus-

¹⁴ * = Fraktionsgemeinschaft mit der Zentrumsparlei, Zahl der Mandate dort enthalten.

** = Nur bei dieser Wahl „Christliche Volkspartei“. Einschließlich der verteilten Mandate von gemeinsamen Wahlvorschlägen (Listenverbindungen) von mehreren Parteien. Einschließlich Nachwahlen in den Truppenverbänden im Osten am 2. Februar 1919 mit zwei Mandaten für die SPD. Quelle: *Ursula Büttner*, Weimar. Die überforderte Republik 1918–1933 (Bundeszentrale für politische Bildung, Schriftenreihe, 729), Bonn 2008 (nachfolgend: Büttner 2008), 802.

weichlich, weil die neue Verfassung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden musste. Außerdem waren die bürgerlichen Parteien untereinander zerstritten. Als „Weimarer Koalition“ fanden sich mit der MSPD, dem Zentrum und der linksliberalen „Deutschen Demokratischen Partei“ (DDP) jene Parteien zusammen, die in den letzten Jahren des Kaiserreichs im Reichstag partiell zusammengearbeitet hatten. Dieses Bündnis für eine parlamentarische Demokratie verfügte in der Nationalversammlung über eine bequeme Drei-Viertel-Mehrheit für die Entscheidungen. Der „Rat der Volksbeauftragten“ wurde am 13. Februar 1919 von der ersten regulären Reichsregierung unter dem sozialdemokratischen Politiker Philipp Scheidemann (1865–1939) abgelöst, die von der „Weimarer Koalition“ getragen wurde. Innenminister wurde Hugo Preuß (DDP, 1860–1925), der im entscheidenden Moment der Verfassungsgebung die Regie führte. Dieses Kabinett hielt bis zur Schlussphase der Verfassungsberatungen durch. Am 21. Juni 1919 wurde die „Weimarer Koalition“ in veränderter Zusammensetzung unter Reichskanzler Gustav Bauer (MSPD, 1870–1944) fortgesetzt. Rechts von ihr standen die DVP und am äußeren Rand die DNVP. Links von ihr befand sich die USPD. Die scheinbare große Stabilität der Koalition täuschte. Auch innerhalb der Parteien gab es Richtungskämpfe. Die Findung eines gemeinsamen mehrheitsfähigen Verfassungsentwurfs gestaltete sich aufwändig.

2.1.3 Die religiösen und kirchlichen Verhältnisse in der Nationalversammlung

Im Hinblick auf die anstehenden Entscheidungen wurde die berufliche und religiöse Zusammensetzung des Verfassungsgebers wichtig.¹⁵ Unter den 423 Abgeordneten gab es ein breites religiöses und weltanschauliches Spektrum. Die mit großem Abstand größte Gruppe der Abgeordneten bezeichnete sich als „evangelisch“ (35,7 %) oder in ähnlicher Weise. Die „Evangelischen“ verteilten sich stark über mehrere Fraktionen. In der konservativ-evangelischen DNVP-Fraktion waren 36 von 39 Mitgliedern „Evangelische“, in der linksliberalen DDP 54 von 75 und in der MSPD 35 von 165 Mitgliedern. Die 19-köpfige rechtsliberale DVP-Fraktion hatte nur „Evangelische“ Mitglieder. Die homogenste Gruppe waren die Katholiken. Nur zwei Zentrumsabgeordnete gehörten nicht der katholischen Kirche an. In den Fraktionen der MSPD und der USPD sammelten sich die meisten Kirchenfernen. Alle 56 „Dissidenten“ und 14 „Freireligiösen“ befanden sich in den Fraktionen von MSPD und USPD. 70 Abgeordnete der Nationalversammlung hatten sich als „konfessionslos“ bezeichnet, davon 52 in der MSPD, neun in der USPD, acht in der DDP und einer in der DVP. Die neun „jüdischen“ Abgeordneten verteilten sich mit je drei Mitgliedern der DDP, MSPD und USPD auf Par-

¹⁵ Auswertung der Datenbank der deutschen Parlamentsabgeordneten, Basis: Parlamentsalmanache u. Reichstagshandbücher 1867–1938, hg. von der Bayerischen Staatsbibliothek München, <http://www.reichstag-abgeordnetendatenbank.de/>. Abruf: 24.03.2011. Die Datenbank enthält für die Nationalversammlung 425 Datensätze für 423 Abgeordnete.

teien links der Mitte. Bemerkenswert ist noch, dass zwei Abgeordnete, die sich zu kleineren Kirchen bekannten, zu Fraktionen gehörten, die für eine deutliche Trennung von Staat und Kirche eintraten: Der Altkatholik Oscar Geck (1867–1928) aus Baden war ein publizistisch wirkungsvolles MSPD-Mitglied als Zeitungsredakteur. In den Plenarberatungen der Nationalversammlung blieb er aber stumm.¹⁶ Der einzige Abgeordnete, der sich als Baptist zu einer evangelischen Freikirche bekannte, war der Klempnermeister Franz Bartschat (1872–1952) aus Ostpreußen. Er gehörte der links-liberalen DDP an wie bereits im Kaiserreich der Fortschrittlichen Volkspartei. Bartschat übernahm Ämter im Kammerwesen des Handwerks. In den Plenarberatungen der Nationalversammlung über den Verfassungsentwurf spielte er nur eine minimale Rolle. Seine Beiträge bezogen sich ausschließlich auf die Vertretung wirtschaftlicher Interessen des gewerblichen Mittelstandes.¹⁷ Unter den Abgeordneten aus den beiden großen Kirchen befand sich auch eine Reihe von Theologen in Kirchen- und Lehrämtern.¹⁸ Die Katholiken gehörten dem Zentrum an. Der konservative Zug leitender evangelischer Theologen wird in ihrer Verteilung auf die Fraktionen deutlich. Sie saßen alle auf dem rechten Flügel des Parlaments und standen damit außerhalb der parlamentarisch-demokratischen Parteien der „Weimarer Koalition“ für die Verfassungsfindung. Ein Professor für Kirchenrecht und zwei Pfarrer waren in der DVP. Vier Pfarrer, von denen zwei Leitungsämter innehatten, saßen für die DNVP im Parlament.

2.2 Der Verfassungsentwurf des „Rates der Volksbeauftragten“

Die Aufgabe als Regierung der verfassungsgebenden Nationalversammlung den Entwurf einer Konstitution vorzulegen, stellte den sozialdemokratischen Rat der Volksbeauftragten vor eine große Herausforderung, ging man doch entsprechend der marxistischen Theorie von einem automatischen Untergang des bisherigen Staates zugunsten des Sozialismus aus. Aus dieser Perspektive hielten sie ein verfassungspolitisches Konzept für grundsätzlich überflüssig und es blieb bei allgemein formulierten Äußerungen.¹⁹ Einig waren sich die Volksbeauftragten über die strikte Trennung von Staat und Kirche.²⁰ Mit dem Ausscheiden der USPD-Mitglieder am 29. Dezember 1918

¹⁶ Bureau des Reichstags (Hg.), Handbuch der verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung. Biographische Notizen und Bilder, Weimar 1919, 163. Auswertung des Sprechregisters zu den Verhandlungen der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung. Recherche in: Bayerische Staatsbibliothek München, <http://www.reichstag-abgeordnetendatenbank.de> und digitalisierte „Verhandlungen der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung“, in: <http://www.reichstagsprotokolle.de>.

¹⁷ Ebd., 125.

¹⁸ Vgl. Tabelle Kirchenfunktionäre in der Deutschen Nationalversammlung 1919.

¹⁹ Heiko Bollmeyer, Der steinige Weg zur Demokratie. Die Weimarer Nationalversammlung zwischen Kaiserreich und Republik, (Historische Politikforschung, 13), zugl. Diss. Univ. Bielefeld 2005/6, Frankfurt a. M. 2007 (nachfolgend: Bollmeyer 2007), 208 f.

²⁰ Ebd., 220.

und ihrem Ersatz durch weitere MSPD-Volksbeauftragte rückte der Rat der Volksbeauftragten stärker in die politische Mitte. Friedrich Ebert (MSPD, 1871–1925) ernannte den Verfassungsrechtler Hugo Preuß (1860–1925) am 15. November 1918 zum Staatssekretär des Reichsamtes des Innern und beauftragte ihn mit dem Vorentwurf, weil die beiden linken Parteien im „Rat der Volksbeauftragten“ keinen geeigneten Experten hatten und Preuß in Verfassungsfragen im Kaiserreich als Außenseiter am weitesten links galt. Während der Nationalversammlung war Preuß vom 13. Februar bis zum 20. Juni 1919 Reichsminister des Innern. Mit dieser Personalentscheidung hatte der „Rat der Volksbeauftragten“ zugunsten einer bürgerlich-liberalen Verfassung entschieden. Zugleich sollte durch den linksliberalen Preuß eine Basis für eine Zusammenarbeit mit bürgerlichen Parteien geschaffen werden.²¹

2.3 Der Einfluss linksliberaler und katholischer Staatsrechtslehrer

Hugo Preuß' Verfassungsentwurf wurde zum Ausgangspunkt für die Beratungen der Nationalversammlung 1919. Weil Preuß den Entwurf für die künftige Verfassung erstellte und ihn in allen Phasen ihrer Beratungen vertrat, wurde er zum „Vater“ der Weimarer Reichsverfassung.²² Die Juristen Gerhard Anschütz (1867–1948) und Godehard Ebers (1880–1958) hatten auf das Geschehen ebenfalls großen Einfluss.²³

2.3.1 Hugo Preuß

Der bedeutendste unter den Protagonisten der Weimarer Verfassungsentwicklung war zweifellos Hugo Preuß. Preuß war nicht nur Verfassungspolitiker, sondern auch kommunalpolitisch in Berlin sehr aktiv. Die Publikationen Preuß' zur Kommunalwissenschaft und zu einer demokratischen Selbstverwaltung waren wegweisend; sie sollten sich auch auf die Gestaltung der Weimarer Reichsverfassung auswirken. Während des Ersten Weltkrieges trat er energisch für eine demokratische Umgestaltung vom „Obrigkeitsstaat“ zum „Volksstaat“ ein. Preuß gehörte zu den Mitgründern der DDP.²⁴ Er wollte einen Volksstaat, der von aktiver Beteiligung der Bürger als Self-Governments im Sinne einer „genossenschaftlichen Staatslehre“ getragen wird.²⁵

²¹ Ebd.

²² Forster 2001, 516.

²³ Ausführlich unter zusätzlicher Nennung der Staatsrechtler Friedrich Giese (1882–1958), Johannes Heckel (1889–1963), Wilhelm Kahl (1849–1932) und Fritz Stier-Somlo (1873–1932): Sandra Könemann, Das Staatskirchenrecht in der wissenschaftlichen Diskussion der Weimarer Republik, zugl. Diss. Univ. Heidelberg 2010, Frankfurt a. M. 2011 (nachfolgend: Könemann 2011).

²⁴ Manfred Friedrich, Preuß, Hugo, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Neue Deutsche Biographie (NDB), 20 (2001), 708–710 [Onlinefassung]; URL: <http://www.deutsche-biographie.de/pnd118596403.html> (nachfolgend: Friedrich 2001).

²⁵ Kathrin Grob, Demokratische Staatsrechtslehrer in der Weimarer Republik. Von der konstitutionellen Staatslehre zur Theorie des modernen demokratischen Verfassungs-

Preuß hatte deshalb ursprünglich nur das Staatsorganisationsrecht in seinen Verfassungsentwurf aufnehmen wollen. Die Aufnahme von Grundrechten in die Verfassung eines demokratischen Volksstaats hielt er für überflüssig und wenn sie dennoch geschähe, dann so unverbindlich wie möglich.²⁶ Außerdem sah er die Gefahr von Grundsatzdebatten, die das Ziel der Nationalversammlung gefährden könnten,²⁷ zumal es schon im „Rat der Volksbeauftragten“ Diskussionen über Grundrechte in der Verfassung gab.²⁸ Als Kompromiss sollten die Grundrechte aus der „Paulskirchenverfassung“ der Nationalversammlung von 1849 übernommen werden, soweit sie passend schienen.²⁹ Preuß fügte auf Verlangen der Volksbeauftragten noch einen klassischen liberalen Grundrechtskatalog von 13 Artikeln seiner Vorlage hinzu, der als zweiter Abschnitt im Verfassungsentwurf der Volksbeauftragten erschien.³⁰ Schließlich erreichte dieser Abschnitt in der Endfassung der Reichsverfassung 57 Artikel.³¹ „Eines war Preuß ganz sicher: ein wortgewandter Verteidiger der Republik in Schrift, Rede und Tat – ein Herzensrepublikaner.“³²

2.3.2 Gerhard Anschütz

Neben Hugo Preuß besaß der evangelische Staatsrechtslehrer Gerhard Anschütz eine wichtige Rolle. Im Unterschied zu Preuß war Anschütz bereits im Kaiserreich einer der renommiertesten Staatsrechtslehrer. Im Ersten Weltkrieg wandelte er sich zu einem überzeugten Demokraten. Er behielt sein Ansehen in Politik und Fachwelt auch in der Weimarer Republik.³³ Anschütz hatte die Vorstellung eines Etatisten, der die Demokratie als nützliches Mittel zum Zweck eines stabilen Staates ansah. „Etatismus und ‚gemäßigter‘ Positivismus verbanden sich bei Anschütz zu einer demokratischen Staatsrechtslehre der Weimarer Republik.“³⁴ Dieser Logik folgend lehnte Anschütz „vorstaatliche Freiheiten“ in Abgrenzung zum Naturrecht ab.³⁵ Der neue republikanische Staat solle im Unterschied zur Bevormundung des Kaiserreichs so ausgestaltet sein, dass das Volk ihn als seine eigene Angele-

staats, zugl. jur. Habil.-Schrift Univ. Bielefeld 2008, Tübingen 2010 (nachfolgend: Groh 2010), 28 f u. 34.

²⁶ Hugo Preuß, Deutschlands Republikanische Reichsverfassung, Berlin, 2[1923], 91. Angela Forster, Preuß, in: Michael Stolleis (Hg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 2001 (nachfolgend: Forster 2001), 516.

²⁷ Bollmeyer 2007, 243.

²⁸ Ebd.

²⁹ Ebd., 243 f.

³⁰ Ebd.

³¹ Büttner 2008, 112 f.

³² Grob 2010, 21.

³³ Ebd., 42 f.; Walter Pauly, Anschütz, in: Michael Stolleis (Hg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 2001 (nachfolgend: Pauly 2001), 37.

³⁴ Grob 2010, 47.

³⁵ Ebd., 56.

genheit betrachten könne.³⁶ Im Vorfeld des Verfassungsentwurfs des „Rates der Volksbeauftragten“ engagierte sich Anschütz für die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Reichspräsidenten und dem Reichstag.³⁷ Es war vor allem sein Kommentar zur Weimarer Reichsverfassung, der zum Maßstab des Verständnisses und der Auslegung des Verfassungsrechts wurde. Binnen der wenigen Jahre der Weimarer Republik erreichte er mit 14 Auflagen eine große Breitenwirkung seiner Vorstellungen. Die letzte Auflage seines Kommentars erschien noch unmittelbar vor der Machtübernahme Adolf Hitlers 1933.³⁸ Dazu war er Mitherausgeber des maßgeblich prägenden Handbuchs.³⁹ Nach der nationalsozialistischen Machtübernahme mochte er nicht mehr lehren und das Staatsverständnis der neuen Machthaber vertreten. Auf seinen Antrag vom 31. März 1933 hin ließ er sich als Heidelberger Rechtsprofessor emeritieren.⁴⁰

2.3.3 Godehard Josef Ebers

Unter den katholischen Juristen, die Einfluss auf die Verfassung und ihre Wirkungsgeschichte nahmen, befand sich der Kölner Professor für Staats- und Kirchenrecht Godehard Josef Ebers. Ebers vertrat das christliche Naturrecht, das sich u. a. in der Unantastbarkeit und der Unverzichtbarkeit des Rechts auf Würde des Menschen ausdrückt.⁴¹ Mit seinem Schrifttum⁴² formte Ebers das Verfassungs- und Staatskirchenrecht der Republik mit. Die Trennung von Staat und Kirche durch das Religionsrecht der Weimarer Republik war für Ebers ein historischer Bruch mit der Vergangenheit, den er – im Unterschied zur Lehre seiner eigenen Kirche – nachdrücklich befürwortete.⁴³ In der Diskussion um das Staatskirchenrecht übernahm Ebers in einer Reihe von Punkten den wortführenden Gegenpart zu Anschütz. Bezüglich der Rolle der Kirchen in der Republik wollte Ebers ihnen ein erheblich größeres Maß der Unabhängigkeit einräumen. Dem widersprach Anschütz ausdrücklich.⁴⁴ Ebers stellte sich auch gegen die Korrelatentheorie

³⁶ Ebd., 69.

³⁷ Bollmeyer 2007, 236 f.

³⁸ Gerbard Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis, Berlin, 4. Bearbeitung, ¹⁴1933.

³⁹ Pauly 2001, 37. Gerbard Anschütz, Richard Thoma (Hg.), Handbuch des Deutschen Staatsrechts, 2 Bde., Tübingen 1930–1932.

⁴⁰ Pauly 2001, 37; Horst Dreier, Ein Staatsrechtslehrer in Zeiten des Umbruchs: Gerhard Anschütz (1867–1948), in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 20 (1998), 28–48.

⁴¹ Universität zu Köln: http://rektorenportraits.uni-koeln.de/rektoren/godehard_ebers/. Abruf: 16.08.2011.

⁴² U. a. Staat und Kirche im neuen Deutschland, München 1930.

⁴³ Alexander Hollerbach, Über Godehard Josef Ebers (1880–1958). Zur Rolle katholischer Gelehrter in der neueren publizistischen Wissenschaftsgeschichte, in: Horst Ehmke (Hg.), Festschrift für Ulrich Scheuner zum 70. Geburtstag, (Sonderdruck aus der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg), Berlin 1973, 143–162, (nachfolgend: Hollerbach 1973), hier: 156, http://www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/5466/pdf/Hollerbach_Ueber_Godehard_Josef_Ebers.pdf. Abruf: 16.08.2011.

⁴⁴ Anschütz 1933, 636.

der herrschenden Meinung von Anschütz und anderer, dass Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts einer besonderen Staatsaufsicht unterlägen.⁴⁵ Mit seiner Ansicht setzte sich Ebers langfristig durch.⁴⁶ Übereinstimmung gab es zwischen Ebers und Anschütz darüber, dass der Staat nicht gezwungen ist, den öffentlich-rechtlichen Körperschaften neuen Rechts außer dem Besteuerungsrecht alle Vorteile der Altkorporierten oder der großen Kirchen nach Maßgabe einer „Meistbegünstigungsklausel“ einzuräumen.⁴⁷ Der überzeugte und selbstbewusste Katholik trat öffentlich für die demokratische Verfassung von Weimar ein. Er unterhielt eine enge Verbindung zur „Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland“ und war Mitglied der Zentrumspartei. Als Rektor der Universität Köln ab dem Wintersemester 1932/1933 wehrte er sich gegen die Unterwanderung und „Gleichschaltung“ der Hochschule durch die Nationalsozialisten und wurde deshalb im April 1933 abgewählt.⁴⁸

In der Wirkungsgeschichte der Weimarer Reichsverfassung auf das Bonner Grundgesetz von 1949 spielte Ebers durch seinen Schüler Adolf Süsterhenn (1905–1975) eine große Rolle. Süsterhenn promovierte 1928 bei Ebers in Köln und war zusammen mit ihm im „Görres-Ring“. Er vertrat ebenso das Naturrecht in der Demokratie wie sein Doktorvater. Im Parlamentarischen Rat für das Grundgesetz beteiligte sich Süsterhenn als hervorragender CDU-Politiker aus Rheinland-Pfalz maßgeblich an der Ausgestaltung der neuen Verfassung für das Subsidiaritätsprinzip und den Föderalismus. Für die Interessen der Kirchen war er ansprechbar.⁴⁹

2.4 Die Beratungen in der Nationalversammlung

Vier Tage nach ihrer Konstituierung beschloss am 10. Februar 1919 die Nationalversammlung das Staatsorganisationsrecht der jungen Republik im „Reichsgesetz über die vorläufige Reichsgewalt“⁵⁰ nach einem Entwurf von Preuß. In der Nationalversammlung wurde ein relativ zügiges Beratungstempo eingeschlagen. Durch die Vorentscheidungen über die Wahl und den Verfassungsentwurf lag die Grundrichtung für die folgenden Beratungen und Entscheidungen fest.⁵¹ Über die Ausgestaltung der Grundrechtsartikel gab es die schweren Konflikte, die Preuß befürchtet hatte. Die Abgeordneten der Nationalversammlung sahen den Klärungsbedarf bei der Stellung der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Neben dem Individualrecht der Religionsfreiheit wurde ein Grundrecht der Religions-

⁴⁵ Ebd., 638.

⁴⁶ Campenhausen 2006, 34.

⁴⁷ Anschütz 1933, 646.

⁴⁸ Hollerbach 1973, 146 f.

⁴⁹ Rudolf Uertz, Adolf Süsterhenn (1905–1974), Landesminister, Rheinland-Pfalz, 355 f, 359; Konrad-Adenauer-Stiftung: http://www.kas.de/upload/dokumente/verlagspublikationen/ParlamentarischerRat/ParlamentarischerRat_Suesterhenn.pdf. Abruf: 12.08.2011.

⁵⁰ Reichsgesetzblatt 1919 (nachfolgend: RGBl.), 169.

⁵¹ Bollmeyer 2007, 255.

gemeinschaften angenommen. Der rechtlich und organisatorisch desolate Zustand der evangelischen Landeskirchen nach dem Zusammenbruch der Monarchien bedurfte der Stabilisierung. Für die römisch-katholische Kirche war die Lage weniger schwierig, jedoch musste ihr Selbstverständnis und ihre exterritoriale Leitung berücksichtigt werden. Eine Grundorientierung ergab sich aus der „Paulskirchenverfassung“ von 1848/49. Da der Verfassungsentwurf der Reichsregierung nur einige allgemeine Grundsätze der individuellen Religionsfreiheit berücksichtigt hatte, blieb die wesentliche Arbeit für die konkrete Ausgestaltung des Staatskirchenrechts beim vorbereitenden „Verfassungsausschuß“. An dieser Stelle übernahm der linksliberale württembergische Jurist Conrad Haußmann (DDP, 1857–1922) als Ausschussvorsitzender eine große Rolle. Die Schnittmenge zwischen den verschiedenen Konzepten und vor allem beim Erhalt der konfessionellen Schulen schien gering und der Beschluss einer Verfassung gefährdet.⁵² Ein weiterer Faktor der Unsicherheit war die präzise Aufteilung der Kompetenzen zwischen dem neu formierten Reich und den Gliedstaaten. Hier kam es auf die Detailliertheit der reichsrechtlichen Vorgaben für die Kultushoheit der Länder und den Schutz der Kirchen an. Die Debatten im vorentscheidenden „Verfassungsausschuß“⁵³ standen unter dem schockartigen Erlebnis des preußischen Kultusministers Adolf Hoffmann, der mit seiner hemdsärmelig-radikalen Art und Weise es binnen kürzester Zeit schaffte, zum „roten Tuch“ zu werden. Sein Stil mobilisierte sowohl katholische als auch protestantische Apologeten der Kirchen.⁵⁴ Die Mitglieder im „Verfassungsausschuß“ der Nationalversammlung gingen aber keineswegs schematisch nach Ideologie und Parteizugehörigkeit vor, wie es die Grundsatz- und Wahlprogramme vermuten ließen, sondern suchten nach mehrheitsfähigen Lösungen. Für die MSPD ging der Kölner religiöse Sozialist Johannes Meerfeld (1871–1956), Autor von Veröffentlichungen über das Zentrum, auf Katholiken zu durch die „[...] Anerkennung der geschichtlichen Verdienste der Kirche und ihres auch heute noch zweifellos starken sittlichen Ideengehalts.“⁵⁵ Er unterstrich: „Meine Partei will *keinen Kulturkampf*. Sie anerkennt die Bedeutung und die Macht der Religion auch für die Gegenwart.“⁵⁶ Der MSPD-Abgeordnete Simon Katzenstein (1868–1945) bot an, die Kirchen im tradierten öffentlich-rechtlichen Status zu akzeptieren: „Ich

⁵² Büttner 2008, 113.

⁵³ Zur Arbeit des Verfassungsausschusses: Karsten Bendix, Die Arbeit des Verfassungsausschusses. Achter Ausschuss der Verfassungsgebenden Nationalversammlung von Weimar, zugl. Diss. Univ. Kiel 2001, Frankfurt a. M. 2002.

⁵⁴ Gröber, 8. Sitzung des Verfassungsausschusses am 17. März 1919, in: Verhandlungen der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung. Stenographische Berichte, Berlin 1920 (Verhandlungen DNV), Bd. 391, 78. Kahl, 19. Sitzung des Verfassungsausschusses am 1. April 1919, in: Verhandlungen DNV, Bd. 391, 189. Kaas, ebd., 194.

⁵⁵ 13. Sitzung der Nationalversammlung am 21. Februar 1919, in: Verhandlungen DNV, Bd. 326, 262.

⁵⁶ Kursiv im Original gesperrt. 19. Sitzung des Verfassungsausschusses am 1. April 1919, in: Verhandlungen DNV, Bd. 391, 188 f.

bejahe diese Frage mit Rücksicht auf die soziale Bedeutung, die die Religionsgemeinschaften haben.“⁵⁷ Der MSPD-Abgeordnete Max Quarck (1860–1930) hatte bei aller grundsätzlichen Ablehnung historisch gewachsener „Privilegien“ Verständnis für ein Besteuerungsrecht der Kirchen zur materiellen Existenzsicherung⁵⁸, das die Beherrschung der einflussreichen Kirche durch konservative Großspender wie in den USA verhindern könne. Für das Zentrum plädierte der aus dem Rheinland gebürtige katholische Theologe Carl Joseph Mausbach (1861–1931) für die Trennung der Kirche vom Staat, wenn sie dadurch gleichberechtigt Gestaltungsfreiheit erhielte wie die Freidenker.⁵⁹ Weniger flexibel, aber dogmatisch-päpstlich korrekt klang sein Parteifreund Ludwig Kaas (1881–1952) aus Trier, der grundsätzlich das Trennungsprinzip ablehnte, jedoch auch erkannte, dass die aktuelle Lage zu Abstrichen zwingt, um das radikale Gegenteil des Gewünschten zu verhindern.⁶⁰ Für die DDP verlangte Friedrich Naumann (1860–1919) aber auch eine Zugänglichkeit der Kirche für ein neu geordnetes Verhältnis zum Staat.⁶¹ Auf der Gegenseite wünschte der Jurist Wilhelm Kahl (1849–1932) für die rechtsliberale DVP eine spezifisch deutsche Lösung, da die Konzepte anderer Länder auf die Lage in Deutschland für die Trennung der Kirche vom Staat nicht passten.⁶²

Bei diesem Beratungsstand intervenierten am 2. April 1919 die Vertreter „kleinerer freier Religionsgemeinschaften“ (u. a. Baptisten, Herrnhuter, Mennoniten, Methodisten) geschickt mit einer Eingabe bei Reichsinnenminister Preuß, der sie im Verfassungsausschuss vortrug. Nach einem kritischen historischen Rückblick auf die Benachteiligungen aller Art für den Gemeindeaufbau, insbesondere beim Erwerb der Rechtsfähigkeit durch das Vereinsrecht und die restriktive Handhabung in den Einzelstaaten im Kaiserreich forderten sie:

„Dieser Zustand besteht noch jetzt fort. In einem Staate, der allen religiösen Gemeinschaften freie Entwicklung gestatten will, müßte eine derartige Ausnahmebehandlung freier religiöser Gemeinden aber baldmöglichst verschwinden. Solche Gemeinschaften müßten gleiches Recht wie andere Vereine haben und das könnte ihnen durch Aufhebung des Art. 84 des Einführungs-Gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch^[63] gegeben werden.“⁶⁴

⁵⁷ 20. Sitzung des Verfassungsausschusses am 2. April 1919, in: Verhandlungen DNV, Bd. 391, 201.

⁵⁸ Ebd., 199.

⁵⁹ Mausbach, 19. Sitzung des Verfassungsausschusses am 1. April 1919, in: Verhandlungen DNV, Bd. 391, 191.

⁶⁰ Kaas, ebd., 194.

⁶¹ 20. Sitzung des Verfassungsausschusses am 2. April 1919, in: Verhandlungen DNV, Bd. 391, 191.

⁶² 19. Sitzung des Verfassungsausschusses am 1. April 1919, in: Verhandlungen DNV, Bd. 391, 190.

⁶³ Vom 18. August 1896, im Wortlaut: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung erlangen kann“, RGBL., 604.

In der Tat war dies eine Existenzfrage, denn bislang konnten nur Privatpersonen z. B. als Grundeigentümer in das Grundbuch eingetragen werden, was zu Streitigkeiten führte.⁶⁵ Preuß hatte einen weiteren Blick:

„[...] aber ich meine, die Rücksicht auf die eventuellen Bedürfnisse und Wünsche derartiger Gemeinschaften könnten gerade im Zusammenhang des hier Verhandelten mit in den Kreis der Erörterung gezogen werden.“⁶⁶

Auch Kahl (DVP) befand das bisherige Recht als korrekturbedürftig. Er wies auf die Umgehung durch die ersatzweise Gründung von Kapitalgesellschaften durch Freikirchen und Orden hin, damit sie die Rechtsfähigkeit erreichten.⁶⁷ Nun müsse eine Gleichstellung religiöser Vereinsziele durch eine Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) erreicht werden, weil es bisher religiöse Vereinsziele diskriminiere.⁶⁸ Dies war ganz offensichtlich bei den maßgebenden Politikern der Nationalversammlung angekommen und ein Erfolg einer systematischen Lobbyarbeit der Freikirchen bei den Parteien.⁶⁹ Die Argumente der Freikirchenvertreter sprachen offensichtlich aus, was Empfinden vieler war und zeigten einen Lösungsweg für die Konflikte

⁶⁴ 20. Sitzung des Verfassungsausschusses am 2. April 1919, in: Verhandlungen DNV, Bd. 391, 198 f.

⁶⁵ *Karl Heinz Voigt*, Freikirchen in Deutschland (19. und 20. Jahrhundert), (Kirchengeschichte in Einzeldarstellungen, III/6), Leipzig 2004 (nachfolgend: Voigt 2004), 122 f.

⁶⁶ 20. Sitzung des Verfassungsausschusses am 2. April 1919, in: Verhandlungen DNV, Bd. 391, 199.

⁶⁷ Ebd., 206. Hier könnte er sich auf mindestens eine Umgehung beziehen: Nach verböglicher Mühe, die Rechte eines Vereins zu erlangen, wählten die Methodisten die Aktiengesellschaft als Rechtsform für eine juristische Person. Sie gründeten 1887 die „Evangelische Gemeinschaft in Deutschland AG“, die am 5. März 1887 im Großherzogtum Baden in das Handelsregister eingetragen wurde. 15 Prediger erwarben je eine Aktie mit einem Anteil von 1000 Mark an der AG. Auch in Preußen war eine solche AG gegründet worden. Vgl. Voigt 2004, 123.

⁶⁸ 20. Sitzung des Verfassungsausschusses am 2. April 1919, in: Verhandlungen DNV, Bd. 391, 206 f. Wortlaut des angegriffenen § 61 BGB vom 18. August 1896, der am 1. Januar 1900 reichsweit in Kraft trat: „Wird die Anmeldung [durch das Amtsgericht] zugelassen, so hat das Amtsgericht sie der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen. Die Verwaltungsbehörde kann gegen die Eintragung Einspruch erheben, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann oder wenn er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt“, RGBl. 1896, 195, hier: 205.

⁶⁹ Als „Hauptausschuss Evangelischer Freikirchen in Deutschland mit Sitz in Berlin“ hatte sich bereits am 14. Dezember 1916 ein Zusammenschluss aus dem Bund der Baptistengemeinden, der Bischöflichen Methodistenkirche, der Evangelischen Gemeinschaft und des Bundes Freier evangelischer Gemeinden formiert. Dessen Vorstand nahm weitsichtig die Chance wahr, die sich aus der Novemberrevolution 1918 für die Freikirchen ergab und schickte an die Reichsregierung und das preußische Kultusministerium einen Katalog von Forderungen: 1) Beteiligung an der Beratung über die Neuordnung der Kirchenangelegenheiten mit dem Ziel, daß es keine Einschränkungen mehr gibt. 2) Gesetzliche Sicherung des kirchlichen Eigentums. 3) Befreiung aller Freikirchen von jeder finanziellen Verpflichtung anderen Kirchengemeinden gegenüber. 4) Anerkennung der Geistlichen. 5) Gleichstellung mit den anderen Kirchen. 6) Vertretungsberechtigung in Aufsichtsorganen der öffentlichen Körperschaften. 7) Gleichstellung kirchlicher Friedhöfe zu den kommunalen in der öffentlichen Nutzung, um die Toten nach freikirchlichen Ordnungen bestatten zu können (vgl. Voigt 2004, 142–144, 147 f.).

in der pluralistischen Gesellschaft auf. Eine grundsätzliche Einordnung der Religion in das Privatvereinsrecht empfand die Mehrheit des Verfassungsausschusses von vornherein als unangemessene „Herabstufung der christlichen Kirche“.⁷⁰

Die staatsrechtliche Lösung der Einordnung der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sah man in der in der Verwaltungspraxis schon eingeführten „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ (KdöR), die aber in der juristischen Debatte äußerst umstritten war. Ihre inhaltliche Neufüllung in Bezug auf die Religionsgemeinschaften wurde ein juristisches Wagnis im historisch gewachsenen Dickicht der Kirchengeschichte in Deutschland.⁷¹ Weitgehend unklar blieben die Vorstellungen, was nun mit der Zuerkennung der KdöR-Eigenschaft speziell für die Kirchen verbunden sein sollte und welche Rolle die Länder dabei übernehmen könnten.⁷²

Bei aller Gegensätzlichkeit in den Diskussionen gelang eine breite Zustimmung im Verfassungsausschuss zum Grundmodell, das noch heute gültig ist: Im Unterschied zum alten Zivilrecht hatten alle Religionsgemeinschaften künftig einen verfassungsmäßig garantierten Anspruch auf Rechtsfähigkeit und das Recht sich als „eingetragene Vereine“ (e. V.) zu organisieren. Neben den Altkorporierten, den evangelischen Landeskirchen und der römisch-katholische Kirche wurden die übrigen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gleich gestellt und konnten den Status einer KdöR erwerben.⁷³ In einer friedlichen Ablösung der bisherigen Staatsleistungen an die Kirchen sah man das notwendige Korrelat zur Trennung von Staat und Kirche. Differenzen gab es über die Ausgestaltung des Kirchensteuerrechts und die Verankerung der Militärseelsorge.⁷⁴ Unter „Bravo“-Rufen sozialdemokratischer Abgeordneter würdigte der Zentrumspolitiker Mausbach die Arbeit des Verfassungsausschusses:

„Es ist eine erfreuliche Tatsache, dass mitten in den Wirren und Gegensätzen unserer Zeit der Verfassungsausschuß seine Arbeiten über dieses Kapitel ohne erhebliche Kämpfe glatt und friedlich in wenigen Tagen erledigt hat. Das ist um so bezeichnender, als der Entwurf der Regierung nur einige allgemeine Grundsätze über die persönliche Religionsfreiheit der Individuen auf-

⁷⁰ Mausbach als Berichterstatter des Verfassungsausschusses in der 59. Sitzung der Nationalversammlung am 17. Juli 1919, in: Verhandlungen DNV, Bd. 328, 1645.

⁷¹ *Anschiütz* 1933, 644 f. Mausbach, 19. Sitzung des Verfassungsausschusses am 1. April 1919, in: Verhandlungen DNV, Bd. 391, 192. Kahl, ebd., 195. Düringer, 20. Sitzung des Verfassungsausschusses am 2. April 1919, in: Ebd., 196. Naumann sträubt sich bei Kirchen gegen Eigenschaften von Behörden durch KdöR, ebd., 197. Preuß meldet ernste Zweifel an Verwendbarkeit der KdöR an, ebd., 198. Naumann u. Gröber, ebd., 200. Mausbach als Berichterstatter der Verfassungsausschusses in der 59. Sitzung der Nationalversammlung am 17. Juli 1919, in: Verhandlungen DNV, Bd. 328, 1644 f.

⁷² 20. Sitzung des Verfassungsausschusses am 2. April 1919, in: Verhandlungen DNV, Bd. 391, 196–207.

⁷³ Mausbach als Berichterstatter des Verfassungsausschusses in der 59. Sitzung der Nationalversammlung am 17. Juli 1919, in: Verhandlungen DNV, Bd. 328, 1645.

⁷⁴ Mausbach als Berichterstatter des Verfassungsausschusses in der 59. Sitzung der Nationalversammlung am 17. Juli 1919, in: Verhandlungen DNV, Bd. 328, 1645 f.

genommen hatte und das ganze Material über die Religionsgesellschaften im Ausschuß selbst erarbeitet worden ist.“⁷⁵

Dieser Zufriedenheit folgte Quarck (MSPD) mit Unterstützung von Fraktionskollegen nicht. In den Körperschaftsrechten sah er nichts anderes als den Willen der bürgerlichen Parteien die bisherige Stellung der Kirche zu erhalten. Wenn aber schon Körperschaftsrechte, dann müssten alle einen schrankenlosen Zugang zu ihnen haben. Er verwies auf die kleinen Gemeinden in der Urkirche und die aktuelle Zeit der Umbrüche und neuen Ideen.⁷⁶ Naumann (DDP) schwebte eine neue evangelische Kirche mit innerer Freiheit vor, die nicht privilegiert, sondern gleichrangig neben den anderen Gleichberechtigten stünde. Mit Mühe konnte sich der linksliberale evangelische Theologe mit der mit dem Makel großer Staatsnähe versehenen KdÖR für die Kirchen anfreunden, um durch Kirchensteuern ihre finanzielle Grundlage und Unabhängigkeit von Einzelinteressen zu sichern, deren inhaltliche Ausgestaltung aber auch nach den Beratungen in der Nationalversammlung ansonsten noch völlig diffus blieb.⁷⁷ Sie mochte er aber aus praktischen Gründen auch nicht voraussetzungslos verleihen. Als auf Dauer unerträglich sah er die staatliche Bezahlung von leitenden Kirchenfunktionären. Wie sein Kollege Kahl verlangte er unter mehrfacher allseitiger Zustimmung in der Versammlung eine schikanefreie Großzügigkeit in der Verwaltungspraxis für Methodisten, Altlutheraner, Baptisten und andere:

„Die Zeit, wo kleine Religionsgesellschaften amtlich mißachtet wurden, ist jetzt grundsätzlich vorbei [...] Es haben aufzuhören diese Kirchhofsquereilen, wo herumgebettelt werden mußte, ob irgendein freigemeindlicher Geistlicher einen seiner Brüder oder eine seiner Schwestern bestatten durfte oder nicht. [...] Es muß auch aufhören, daß die aus der Kirche ausgetretenen Mitglieder der kleinen Gemeinden gezwungen werden, ihre Steuern für eine Kirche weiterzuzahlen aus der sie ausgetreten sind. Also freie Behandlung dieses ganzen Problems.“⁷⁸

Euphorisch meinte der Linksliberale: „Für viele evangelische Christen ist der Tag, an dem dieser Art. 134 [= 137 WRV zur Rechtsstellung der Kirchen, L. W.] beschlossen wird, einer der Freudentage ihres Daseins.“⁷⁹ Als DNVP-Vertreter konnte der evangelische Pfarrer Karl Veidt (1879–1946) dieser Freude nichts abgewinnen, sondern trauerte in langen Ausführungen dem obsolet gewordenen evangelischen landesherrlichen Kirchenregiment nach, um sich noch in einem Allgemeinplatz der Mehrheit für die neue Gleichstellung der Freikirchen anzuschließen.⁸⁰ Auf der linken Seite des Parlaments war man restlos frustriert. Bissig kommentierte der religionslose Schriftsteller Fritz Kunert (USPD, 1850–1931) die gefundenen Regelungen:

⁷⁵ 59. Sitzung der Nationalversammlung am 17. Juli 1919, in: Verhandlungen DNV, Bd. 328, 1643.

⁷⁶ Ebd., 1649 f.

⁷⁷ Ebd., 1653.

⁷⁸ Ebd., 1654.

⁷⁹ Ebd., 1651.

⁸⁰ Ebd., 1657 f.

„Diese sind so, daß der reaktionäre Pferdefuß überall grotesk herausschaut.“⁸¹ Die MSPD-Fraktion war gespalten. Quarck übte Kritik, während sein Fraktionskollege Meerfeld mit Naumann einen gemeinsamen Antrag mit mehrheitsfähigen Formulierungen für die Körperschaftsrechte der Kirchen in der Verfassung stellte und dafür die Unterstützung des Zentrums politikers Mausbach fand.⁸² Kahl (DVP), liberales Mitglied des Generalsynodalvorstandes der „Evangelischen Kirche der älteren preußischen Provinzen“ (ab 1922 „Evangelische Kirche der altpreußische Union“), sah Widerstände voraus und verlangte von den Ländern eine großzügige Verleihung der Körperschaftsrechte:

„So halte ich für ganz selbstverständlich, daß die großen freikirchlichen Gemeinschaften hier unbedingt berücksichtigt werden müssen. Ich gedenke zum Beispiel der evangelischen Gemeinschaften Deutschlands, die in Verbindung mit den Methodistengemeinden stehen. Die Einzelgemeinden sind klein; aber die Gemeinschaften haben eine erhebliche Zahl von Mitgliedern, an 150 000. Sie bestehen außerdem seit 50 Jahren. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die in ihnen lebendigen religiösen Kräfte so stark sind, daß sie in der Tat die Gewähr der Dauer bieten. Ich nehme also an, daß kein Einzelstaat Bedenken tragen wird, solchen freireligiösen Gemeinschaften, die bisher außerhalb des Landeskirchentums stehen, im Gebrauche dieser Vorschrift die öffentliche Korporationseigenschaft zu bewilligen. Ich denke auch an die Altkatholiken.“⁸³

Die Entscheidungsfindung für einige Verfassungsbestimmungen blieb für eine Regierungskoalition eigenartig offen. In welchen Konstellationen die Parteien der „Weimarer Koalition“ Unterstützung für ihre separaten Anträge fanden, ließ auf nicht überwundene Differenzen schließen. Bezüglich des Aufsichtsrechts des Staats und für Kompetenzen der Länder fand sich eine Gemeinschaft aus der rechtskonservativen DVP, der monarchisch-konservativen DNVP und dem katholischen Zentrum.⁸⁴ Für die Formulierung der Verfassungsartikel zur Religionsfreiheit und zum Staatskirchenrecht stellten MSPD und DDP im Verfassungsausschuss gemeinsame mehrheitsfähige Anträge ohne den Koalitionspartner Zentrum.⁸⁵ Sie gaben die Tendenz für die Schlussberatung im Plenum vor. In der letzten, dritten Lesung des Verfassungsentwurfs im Plenum der Nationalversammlung am 31. Juli 1919 ergriff die DVP-Fraktion die Initiative für zwei ergänzende Formulierungen, die sich teilweise mit einem Zentrumsantrag deckten und sich durch Beschluss der Mehrheit wörtlich in der Endfassung der Reichsverfassung wiederfinden: Die Verleihung der Rechte einer Körperschaft öffentlichen Rechts sollte nur auf Grund eines Antrags der Religionsgemeinschaft geschehen, um einen

⁸¹ Ebd., 1659.

⁸² Mausbach legt die Differenzen in seiner Rede genüsslich offen, ebd., 1661.

⁸³ Ebd., 1648.

⁸⁴ Adalbert Düringer (1855–1924), 19. Sitzung des Verfassungsausschusses am 1. April 1919, in: Verhandlungen DNV, Bd. 391, 193.

⁸⁵ 20. Sitzung des Verfassungsausschusses am 2. April 1919, in: Verhandlungen DNV, Bd. 391, 199, 21. Sitzung des Verfassungsausschusses am 3. April 1919, ebd., 207 f.

Automatismus zu vermeiden und das Selbstbestimmungsrecht zu achten. Die Gewähr des dauerhaften Bestandes durch die Mitgliederzahl als Voraussetzung wurde um die Verfassung der Gemeinschaft ergänzt. Neu wurde auf Intervention der evangelischen Landeskirchenleitungen mit nachdrücklicher Unterstützung der DVP der Zusammenschluss von Körperschaften zu einer neuen Körperschaft öffentlichen Rechts aufgenommen, um einen reichsweiten Zusammenschluss der Landeskirchen mit einer eigenen Verfassung zu fördern.⁸⁶ Weitergehende Forderungen der DVP bei der Ablösung von Staatsleistungen zugunsten der Kirchen stießen auf Ablehnung der Parlamentsmehrheit. Auf Antrag der Zentrumsfraktion wurde noch das Kirchensteuerrecht präzisiert und logisch eingeschränkt auf die KdÖR, dessen konkrete Ausgestaltung wurde dem Landesrecht übertragen.⁸⁷

Insgesamt hatten die Linksliberalen der DDP ihre Schlüsselposition geschickt genutzt.⁸⁸ Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat wurde gelockert, der Staat behielt aber ein freundliches Verhältnis zu den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Dem katholischen Zentrum gelang es, die Schulfrage in seinem Sinne zu entschärfen.⁸⁹ Die MSPD gab nach und schloss sich den liberalen Verfassungsgedanken an.⁹⁰

2.5 Die Schlussabstimmung

Kaum mehr als ein halbes Jahr nach der ersten Zusammenkunft der Nationalversammlung in Weimar fand die erfolgreiche Schlussabstimmung über die Reichsverfassung statt. Der Grundrechtsteil der Verfassung war stark ausgedehnt worden und als „Zweiter Hauptteil“ in fünf Abschnitte gegliedert worden. Dem dritten Abschnitt „Religion und Religionsgesellschaften“ liegt ein Kompromiss einer großen Vielfalt von Ideen zugrunde, der unentschieden war und offen blieb für die künftige Weiterentwicklung.⁹¹ Trotz der großen Mehrheit für die Verfassung am 31. Juli 1919 gab es nur bei den Linksliberalen der DDP vorbehaltlose Akzeptanz ihres Inhalts.⁹² Während der Altkatholik Geck (MSPD) bei der namentlichen Schlussabstimmung wegen Krankheit fehlte, stimmte der Baptist Bartschat mit seiner DDP-Fraktion „Ja“.⁹³ Teile von MSPD und Zentrum blieben skeptisch.⁹⁴ Bei der Abstimmung fehlten 67 Abgeordnete der „Weimarer Koalition“.⁹⁵ In

⁸⁶ Kahl, 59. Sitzung der Nationalversammlung am 17. Juli 1919, in: Verhandlungen DNV, Bd. 328, 1648.

⁸⁷ 71. Sitzung der Nationalversammlung am 31. Juli 1919, in: Verhandlungen DNV, Bd. 329, 2159 f.

⁸⁸ Bollmeyer 2007, 366.

⁸⁹ Kolb 2009, 20.

⁹⁰ Jung 2002, 118. Kolb 2009, 21.

⁹¹ Kolb 2009, 20.

⁹² Bollmeyer 2007, 367.

⁹³ Liste über die Abstimmung in der 71. Sitzung am 31. Juli 1919, in: Verhandlungen DNV, Bd. 329, 2197.

⁹⁴ Bollmeyer 2007, 367.

⁹⁵ Bollmeyer 2007, 373.

der Zentrumsfraktion stimmten die drei katholischen Theologie- und Kirchenrechtsprofessoren und zwei Pfarrer für die neue Verfassung. Die Distanz evangelischer Kirchenfunktionäre dokumentierte sich bei der Abstimmung. Von den sechs evangelischen Geistlichen fehlten zwei, die übrigen vier stimmten mit „nein“. Die liberale Verfassung war gegen fundamentale Änderungen nicht geschützt. Auch jedes Grundrecht wie die Religionsfreiheit und das Staatskirchenrecht konnte aufgehoben werden. Am 14. August 1919 trat die Weimarer Reichsverfassung in Kraft.

2.6 Das Ergebnis in der Weimarer Reichsverfassung

Die Nationalversammlung übernahm teilweise wörtlich die Bestimmungen aus der „Paulskirchenverfassung“ aus dem Jahr 1849. Im „Verfassungs- und Kulturkompromiss“ wurde die sogenannte „hinkende Trennung von Kirche und Staat“⁹⁶ oder „gelockerte Verbindung von Staat und Kirche“⁹⁷ gefunden, die noch heute durch die Übernahme des Grundgesetzes in Kraft ist.

Die „Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union“ vom 29. September 1922 verdeutlicht beispielhaft in Artikel 1: „Die Kirchengewalt steht ausschließlich der Kirche zu. Die Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ und beschreibt in Artikel 2: „Die Kirche, ihre Provinzial- und Kreissynodalverbände, ihre Gemeinden und Gemeindeverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes“.⁹⁸

Das Religionsrecht für die Religionsgemeinschaften ergänzte sich in der Verfassung durch die individuellen Grundrechte:

1. Das Neutralitätsgebot des Staates und das Verbot der Staatskirche: Der Staat steht neutral gegenüber allen religiösen und weltanschaulichen Äußerungen. Eine institutionelle Verbindung zwischen Staat und Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ist unzulässig, eine Zusammenarbeit und der Abschluss von Kirchenverträgen zwischen dem Staat und den Kirchen sind möglich.
2. Die religiöse und weltanschauliche Vereinigungsfreiheit umfasst das Recht, sich frei aus gemeinsamer religiöser oder weltanschaulicher Überzeugung zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft mit Rechtsfähigkeit zusammenzuschließen. Eine vollständige Gleichstellung von Weltanschauungsvereinigungen mit dem besonderen verfassungs- und strafrechtlichen Schutz der Religionsgemeinschaften war nicht beabsichtigt.⁹⁹
3. Die individuelle Religionsfreiheit wird in zwei Kategorien geordnet: Die sogenannte „positive Religionsfreiheit“ umfasst den Schutz der persön-

⁹⁶ Ulrich Stutz (1868–1938), Prof. für Staatskirchenrecht.

⁹⁷ Ulrich Scheuner (1903–1981), Prof. für Staatsrecht.

⁹⁸ PrGS. 1924, 226. Eine juristische Sicht über die Evangelische Kirche der altpreußischen Union bzw. der nachfolgenden Evangelischen Kirche der Union (EKU, jetzt UEK) bietet: *Volkmar Kruk*, Kirchliche Verfassungsgebung in der Weimarer Zeit, Diss. Univ. Bonn 1998.

⁹⁹ *Anschtz* 1933, 650.

lichen Glaubensüberzeugung oder Weltanschauung einschließlich der Möglichkeit sich öffentlich und offen über sie zu äußern, sie durch Feiern zu bekunden und leben zu können und für sie zu werben ohne Nachteile befürchten zu müssen. Dazu gehört auch das Erziehungs- und Schulrecht für die Kinder. Die individuelle „positive Religionsfreiheit“ leitet sich nicht nur aus den speziellen Bestimmungen der Verfassung zur Glaubensfreiheit ab, sondern auch aus den übrigen Grundrechten. Die „negative Religionsfreiheit“ soll kirchliche und staatliche Machtansprüche gegenüber einem Einzelnen abwehren und will vom Anpassungsdruck bezüglich der eigenen Überzeugung befreien und vor Zwang zu öffentlichen Äußerungen schützen. Mit ihr wird die Wahlfreiheit zwischen den verschiedenen Religionen und Weltanschauungen garantiert und erlaubt deshalb konsequenterweise den sanktionsfreien Austritt aus der bisherigen Gemeinschaft bzw. den Wechsel in eine andere einschließlich der Abmeldung vom Religionsunterricht in der Schule.

4. Schulen, Religionsunterricht und Universitätsfakultäten: Der konfessionsgebundene Religionsunterricht an öffentlichen Schulen ist als ordentliches Lehrfach garantiert, der grundsätzlich von den Mitgliedern einer Religionsgemeinschaft besucht werden muss. Es besteht andererseits das Recht der Abmeldung. Der Inhalt des Religionsunterrichts wird in Kooperation zwischen Staat und Kirche festgelegt. Zwar wurde die geistliche Schulaufsicht durch eine staatliche Fachaufsicht ersetzt und die Gemeinschaftsschule zur Regelschule erklärt, es konnten aber weiterhin Bekenntnisschulen errichtet werden. Die Ausnahme blieb in der Weimarer Republik die Regel. Die Schulen blieben weitestgehend Bekenntnisschulen: 55 % waren evangelisch und fast 20 % katholisch. Der Fortbestand der theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten wurde garantiert, wobei es aber zu einer Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit durch den Vorbehalt kirchlicher Zustimmung bei der Besetzung der Lehrstühle durch entsprechende Staatskirchenverträge kam.
5. Das Staatskirchensystem bevorzugte Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (de facto aber tendenziell einige von ihnen) gegenüber anderen gesellschaftlichen Organisationen. Vor dem Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung als Korporationen anerkannte Religionsgemeinschaften (sogenannte „Alt-korporierte“) behielten ihre Rechte. Neuen Religionsgemeinschaften konnten die Rechte einer KdÖR von den Ländern verliehen werden. Mit ihnen war verbunden: Mitgestaltung im Rahmen der Verfassung (Abschluss von Kirchenverträgen, Eheschließung, Bildung und Erziehung, Militär- und Anstaltsseelsorge in Kooperation mit dem Staat), das Steuerungsrecht über die staatlichen Finanzämter, ein Selbstverwaltungsrecht mit Gesetzgebung und Personalautonomie mit Dienstherrenfähigkeit (eingeschränkt durch die „politische Klausel“ als politischen Vorbehalt des Staats aus grundsätzlichen Gründen), das Pachorialrecht (Zugehörigkeit zur Wohnsitzgemeinde), die Insolvenz-

unfähigkeit, eine Vermögens- und Eigentumsgarantie (Kirchengut) und ein eingeschränktes Staatsaufsichtsrecht im Rahmen der Gesetze. Dazu kam ein „Privilegienbündel“ von Einzelrechten wie z. B. Befreiung von amtlichen Gebühren, Steuerbegünstigung, Begünstigung im Datenschutz, Freistellung von staatlichen Kontrollen, Schutz durch Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, das Recht zu Beurkundungen, Bestattungen und zum Betrieb von Friedhöfen. Die „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ für die Religionsgemeinschaften war damit Gegengewicht zur Aufhebung des bisherigen Staatskirchenrechts geworden. Es blieb der einzelnen KdöR überlassen, in welchem Umfang sie von diesen Rechten Gebrauch machen wollte. „Die Tragfähigkeit dieses Ausgleiches hing freilich auch von der Bereitschaft des Staates ab, sich als weltanschaulich und religiös neutraler Sachwalter des Gemeinwohls zu verstehen.“¹⁰⁰

2.7 Ein Fazit

Das Staatskirchenrecht der Weimarer Verfassung war ein tiefer Einschnitt in der Kirchengeschichte Deutschlands. Der Staat hielt eine wohlwollende Äquidistanz zu allen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.¹⁰¹ Dieses Recht zwischen Staat, Religionen, Weltanschauungen und Kirchen der Nationalversammlung blieb so tragfähig, dass es das ganze 20. Jahrhundert in Deutschland prägte.¹⁰² Es enthielt zugleich einen so hohen Anteil der Kontinuität tradierter Verhältnisse, dass sich die aufgeregten Verteidiger des Glaubens nach der Sturm-und-Drang-Phase der Novemberrevolution beruhigen konnten. Im „Kirchlichen Jahrbuch“ 1920 stellte der Referent im Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin, Johannes Schneider (1857–1930), fest:

„Der Sturm, der über unser Vaterland hinwegfegte, der das Deutsche Reich zusammenbrach und seine starke Macht zur vollen Ohnmacht verwandelte, hat dem Bestande der Kirche nicht sonderlich viel tun dürfen.“¹⁰³

Das kirchliche Leben hatte sich spürbar belebt. Die Kirchenaustrittsbewegung erreichte bei weitem nicht das befürchtete Ausmaß.¹⁰⁴

„Aufs Ganze gesehen, blieb der Staat 1918–1933 in weiterem Umfange auf der bisherigen Linie staatskirchenrechtlicher Aufsicht und Nähe im Verhältnis zu den Kirchen, als dem Wortlaut und der Tendenz der Verfassung entsprochen hätte.“¹⁰⁵

¹⁰⁰ Link 1985, 463.

¹⁰¹ Campenhausen 2006, 32.

¹⁰² Werner Frotscher / Bodo Pieroth, Verfassungsgeschichte, München, 92010, 257.

¹⁰³ Zitiert nach Siegfried Hermle / Jörg Thierfelder (Hg.), Herausgefordert. Dokumente zur Geschichte der Evangelischen Kirche in der Zeit des Nationalsozialismus, Stuttgart 2008, 4.

¹⁰⁴ Link 1985, 465.

¹⁰⁵ Campenhausen 2006, 34.

Die neuen Regeln zwischen Staat und Kirche waren „in jeder Hinsicht ein Gewinn“. ¹⁰⁶ Dennoch war die Mehrheit der Protestanten in Deutschland unzufrieden.

„Wenn der Vizepräsident des Evangelischen Oberkirchenrats und Berliner Theologieprofessor Julius Kaftan (1848–1926) auf dem Stuttgarter Kirchentag 1921 feststellte, die Weimarer Republik sei ein religionsloser Staat, traf er das Lebensgefühl der Mehrheit der deutschen Protestanten.“ ¹⁰⁷

Die Neutralität des Staates gegenüber den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften wurde nicht konsequent eingehalten. Es begann eine Epoche der Kirchenverträge mit den Ländern, ¹⁰⁸ die bis in das 21. Jahrhundert andauert. Insbesondere der Abschluss von Konkordaten mit der römisch-katholischen Kirche und von Kirchenverträgen mit den evangelischen Landeskirchenleitungen stellte eine Bevorzugung der großen sogenannten „Volkskirchen“ als „vertragsgesicherte autonome Trennungskirchen“ gegenüber anderen kleineren Denominationen dar. ¹⁰⁹ Für die evangelischen Landeskirchen dokumentierten die Staatskirchenverträge ein neues Selbstverständnis und ein Verhältnis zum Staat, in dem sie als gesellschaftlich relevante Macht anerkannt wurden. ¹¹⁰ Es wurden neue Kirchenverfassungen erstellt, die zwar eine innere Demokratisierung enthielten, aber auch ein ausgeprägtes Beharrungsvermögen der alten Verhältnisse. Als Dachorganisation der evangelischen Landeskirchen ohne eigene Kircheneigenschaft entstand 1922 in Wittenberg der „Deutsche Evangelische Kirchenbund“, der Zweckverband ohne eigene Kirchenqualität blieb. ¹¹¹

Als Gewinner konnten sich auch die evangelischen Freikirchen betrachten, die ihre verfassungsrechtliche Gleichstellung erreichten. ¹¹² In der Verwaltungspraxis der Länder erwies sich das neue Körperschaftsrecht erst einmal als schwierig. Hier gab es seitens der Freikirchen Enttäuschungen. In Preußen versuchten die Staatsregierung der „Weimarer Koalition“ und die evangelische Landeskirche unter dem Einfluss von Otto Dibelius eine restriktive Handhabung bei der Verleihung der Körperschaftsrechte. Mit diesem Vorgehen scheiterten sie an der unabhängigen Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts. ¹¹³ Jedoch konnten diese Ungereimtheiten nicht den langfristigen Erfolg des Weimarer Staatskirchenrechts verstellen.

¹⁰⁶ Jung 2002, 118.

¹⁰⁷ Jochen-Christoph Kaiser, Der Protestantismus von 1818 bis 1889, in: Hubert Wolf (Hg.), Ökumenische Kirchengeschichte, Bd. 3, Darmstadt 2007, 197.

¹⁰⁸ Braunschweig 1923, Bayern 1924, Pfalz 1925, Thüringen 1929, Preußen 1931, Baden 1932.

¹⁰⁹ Campenhausen 2006, 33.

¹¹⁰ PrGS. 1924, 226.

¹¹¹ Link 1985, 466.

¹¹² Voigt 2004, 148.

¹¹³ Ebd., 150.

3. Wirkungsgeschichte

3.1 Der Zweite Weltkrieg und die Besatzungszeit

Bald nach dem Ende der Souveränität Deutschlands und der Machtübernahme durch die vier alliierten Siegermächte Großbritannien, USA, Frankreich und Sowjetunion setzte der politische Wiederaufbau ein vor dem Hintergrund des Ost-West-Konflikts entlang der Grenze zwischen der sowjetischen und den westlichen Besatzungszonen und in Berlin. Durch separate Währungsreformen und neue Währungen für die Westzonen und die sowjetische Besatzungszone war die Bildung zweier Staaten auf den Resten des Deutschen Reiches nach den Gebietsabtretungen weit fortgeschritten. Aber bezüglich des Umgangs mit den eigenartig verfassten Kirchen hatten die vier alliierten Siegermächte keine konkreten Vorstellungen. Das, was sie vorfanden, war ihnen allen fremd. Deutlich wurde ihnen nur, dass die Kirchen die einzigen intakten deutschen Großorganisationen nach dem Zusammenbruch der Hitler-Diktatur waren, die relevant für den staatlichen und gesellschaftlichen Neuaufbau Deutschlands schienen und moralisches Ansehen genossen.¹¹⁴ Entscheidend dafür war für die evangelischen Landeskirchen das „Stuttgarter Schuldbekenntnis“ im Oktober 1945.

3.2 Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Am 1. Juli 1948 nahmen die elf Ministerpräsidenten der westdeutschen Länder von den Militärgouverneuren die Entscheidungen der Londoner Sechsmächtekonferenz¹¹⁵ als „Frankfurter Dokumente“ entgegen. Bis zum 1. September 1948 sollte eine verfassungsgebende Versammlung zusammentreten, die die Ziele Föderalismus, Demokratie und Garantien individueller Rechte und Freiheiten unter Aufsicht der Westalliierten berücksichtigen sollte. Zur Vorbereitung beriet vom 10. bis 23. August 1948 der „Herrenchiemseer Verfassungskonvent“ als Ausschuss von sachverständigen deutschen Juristen und Politikern aus den Ländern. Sein Ergebnis war ein Verfassungsentwurf als leitende Diskussionsgrundlage für den ab 1. September 1948 tagenden verfassungsgebenden „Parlamentarischen Rat“ in Bonn. Einige Artikel des Herrenchiemseer Entwurfs wurden sogar wörtlich in das spätere Grundgesetz aufgenommen.¹¹⁶ Der Verfassungsentwurf sah nur das Grundrecht auf Religions- und Glaubensfreiheit vor, ein konkretes Staatskirchenrecht fehlte noch. Ansonsten wirkte Herrenchiemsee bereits „als Transmissionsriemen von Weimar nach Bonn“.¹¹⁷

¹¹⁴ Peter Maser, *Die Kirchen in der DDR*, Bonn 2000, 10 f.

¹¹⁵ Teilnehmer waren die Westalliierten Frankreich, Großbritannien und USA sowie die westlichen Nachbarn Belgien, Niederlande und Luxemburg.

¹¹⁶ Michael F. Feldkamp, *Der Parlamentarische Rat 1948–1949. Die Entstehung des Grundgesetzes*, Göttingen 1998 (nachfolgend: Feldkamp 1998), 18 f.

¹¹⁷ Angelika Bauer-Kirsch, *Der Verfassungskonvent von Herrenchiemsee – Wegbereiter des Parlamentarischen Rates*, Diss. Univ. Bonn 2005 (nachfolgend: Bauer-Kirsch 2005), 262.

Der Parlamentarische Rat setzte sich aus Abgeordneten der westdeutschen Länder zusammen, die von den Landtagen gewählt worden waren. Zu den 65 Stimmberechtigten kamen noch fünf mitberatende, aber nicht stimmberechtigte Abgeordnete aus West-Berlin.¹¹⁸ Sieben vorzeitig Ausgeschiedene wurden durch Nachrücker ersetzt. Von den insgesamt 77 Mitgliedern des Verfassungsgebers, die dauernd oder zeitweilig dem Gremium angehörten, waren vier, die bereits dem Herrenchiemseer Verfassungskonvent angehört hatten. Zu ihnen gehörte der ehemalige Reichspräsident Paul Löbe (1875–1967). Im Unterschied zur Weimarer Nationalversammlung befand sich unter den Abgeordneten kein Kirchenfunktionär und kein Theologieprofessor. Ähnlich wie in der Weimarer Nationalversammlung waren die Mehrheit der SPD- und alle KPD-Abgeordneten konfessionslos. Die liberale Fraktion hatte fast ausschließlich evangelische Abgeordnete. Der Fraktion der überkonfessionell-christlichen CDU und CSU gehörten 19 Katholiken, zehn Evangelische aus den Landeskirchen, ein Methodist und ein Konfessionsloser an, wodurch die Enge des alten katholischen Zentrums in der Weimarer Republik überwunden wurde. Im Unterschied zur Weimarer Nationalversammlung verfügten die Freikirchen mit dem Methodisten Theophil Kaufmann (CDU, 1888–1961) über ein Mitglied des Verfassungsgebers mit beträchtlichem Einfluss. Kaufmann stammte aus einem Pastorenhaus und hatte die Laienpredigerlizenz der Bischöflichen Methodistenkirche in Freudenstadt im Schwarzwald. Nach seinem Studium der Philosophie, Theologie und Geschichte in Deutschland und den USA war er vielseitig beruflich tätig gewesen. In der Weimarer Republik gehörte er dem Reichsparteiausschuss der linksliberalen DDP an und war Abgeordneter in Bremen und Hamburg. Nach 1945 war er für die badische CDU an führender Stelle und wurde CDU-Abgeordneter für Württemberg-Baden. Im Parlamentarischen Rat verstand sich Kaufmann als erfolgreicher Moderator. Kaufmann wirkte in allen Gremien mit, die entscheidende Weichen für die Verfassung stellten und bemühte sich, mit Unterstützung des Präsidenten Konrad Adenauer (CDU, 1876–1967), um Kompromisse mit SPD und FDP.¹¹⁹

Die Abgeordneten des Parlamentarischen Rats sahen sich in der Tradition der Weimarer Reichsverfassung von 1919 als Brückenbauer in eine neue Zeit, um ein demokratisches Deutschland aufzubauen.¹²⁰

Auch bezüglich des Verhältnisses von Staat und Kirche glichen die Gegensätze im Parlamentarischen Rat jenen in der Weimarer Nationalversammlung. Einerseits ging es um Religionsfreiheit, Erziehungs- und Schulrecht sowie das Verhältnis des Staates zur Kirche, andererseits um die Verteilung der Kompetenzen zwischen dem Bund und den Ländern. Zwischenzeitlich

¹¹⁸ Auswertung der biografischen Daten in: <http://www.parlamentarischerrat.de>.

¹¹⁹ Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, http://www.parlamentarischerrat.de/mitglieder_891_mitglied=53_seitentiefe=2.html#, Biographie: Erhard H. M. Lange. Abruf: 09.08.2011.

¹²⁰ *Feldkamp* 1998, 183.

war auch noch die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ von den Vereinten Nationen in Paris am 10. Dezember 1948 verkündet worden, die in ihrem Art. 18 die Religionsfreiheit ausdrücklich aufnahm. In der Abschlussphase der Verfassungsberatungen konstituierte sich der Europarat, in dessen Rahmen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) bald bindendes innerstaatliches Recht werden sollte.¹²¹ Die SPD wollte eigentlich gar keine klassische Verfassung, sondern nur ein Organisationsstatut, um die Teilung Deutschland nicht zu verfestigen. Während CDU/CSU, Deutsche Zentrumspartei und Deutsche Partei (DP) den Grundrechtekatalog um ein Elternrecht und die Rechte der Kirchen erweitern wollten, kam für die SPD genau dies nicht in Betracht. Die beiden großen Kirchen gewannen über diese drei bürgerlichen Parteien erheblichen Einfluss auf die Verfassungsdebatte.¹²² Für die katholischen Interessen war u. a. der Abgeordnete Adolf Susterhenn (CDU) im Verfassungsgeber ein effektiver Transmissionsriemen. Besitzstand währenden Einfluss nahm auch Otto Dibelius als Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats in Berlin.¹²³

„Seine Auffassung, daß die Kirche, selbst frei von ideologischen Bindungen, der Gesellschaft gegenüber ein Wächteramt wahrzunehmen habe, entsprach weitgehend dem Selbstverständnis der evangelischen Kirche in den ersten Jahrzehnten nach 1945.“¹²⁴

Schließlich fand man den Kompromiss in der Aufnahme der Religions-, Erziehungs- und Schulfreiheit als Grundrechte in das Grundgesetz: Art. 3 (Diskriminierungsverbot), Art. 4 (Grundrecht auf Religionsfreiheit) und Art. 7 (Religionsunterricht und Schulen). Die „Bremer Klausel“ in Art. 141 GG wurde als Teil eines Kompromisspakets eingefügt.¹²⁵ Mit ihr konnten jene Länder wie Bremen, die vor dem 1. Januar 1949 keinen konfessionsgebundenen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach in öffentlichen Schulen kannten, auf seine Einführung verzichten. Die WRV-Artikel wurden ein tragfähiger Kompromiss, den diesmal u. a. der FDP-Abgeordnete Theodor Heuss (1884–1963) vorschlug. Damit war der Wille verbunden, das durch die nationalsozialistische Herrschaft gestörte Verhältnis von Kirche und Staat wiederherzustellen. Das Recht der Körperschaften öffentlichen Rechts von 1919 wurde im hinteren Teil der Verfassung aufgenommen. Die Länder erhielten mit ihrer umfassenden Kulturhoheit auch das Recht, die Belange zwischen Staat und Kirche auszugestalten. Neben Art. 123 (Fortgeltung des Reichskonkordats) war es besonders Art. 140 (institutionelle Grundlage der religiösen Vereinigungsfreiheit) mit seinem Rückgriff: „Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 139 und 141 der deutschen Verfas-

¹²¹ Art. 9 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Rechtsprechung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strasbourg (Frankreich). Gilt unmittelbar durch Art. 25 GG.

¹²² *Feldkamp* 1998, 114 f.

¹²³ *Nicolaisen* 1981, 731.

¹²⁴ Ebd.

¹²⁵ *Feldkamp* 1998, 67, 117.

sung vom 19. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.“¹²⁶ Die Aufnahme von Art. 136 WRV war sogar erst gegen Ende der parlamentarischen Beratungen erfolgt. Diese erneute In-Kraft-Setzung der WRV-Artikel durch das Grundgesetz geschah aber nun in einem veränderten Kontext im Vergleich zu 1919.¹²⁷

Am 8. Mai 1949 fand die Schlussabstimmung über das Grundgesetz statt. Er wurde mit 53 gegen zwölf Stimmen angenommen. Gegen den Verfassungsentwurf stimmten Abgeordnete der bayerischen CSU, der Deutschen Zentrums Partei, der DP und der KPD. Außer dem Bayerischen Landtag stimmten alle Bundesländer dem Verfassungsentwurf zu. Mit der feierlichen Unterzeichnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland am 23. Mai 1949 wurde die Verfassungsgebung für den neuen westdeutschen Staat abgeschlossen.

In der Staatspraxis schlossen die neu formierten Bundesländer ähnlich wie ab 1919 mit den evangelischen Kirchen Staatskirchenverträge und mit der römisch-katholischen Kirche Konkordate ab. Für die Verleihung der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft wurden die Voraussetzungen durch den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12. März 1954¹²⁸ zwischen den Bundesländern abgestimmt und präzisiert: Die Gewähr der Dauer wird an die Bedingungen „Verfassung“ und „Zahl der Mitglieder“ geknüpft. Unter „Verfassung“ im Sinne von Art. 137 Abs. 5 WRV versteht man den Gesamtzustand einer Religionsgemeinschaft (Organisation mindestens auf dem Niveau der Satzung eines e. V., eine gewisse Intensität religiösen Lebens wie z. B. regelmäßige Mitgliederzusammenkünfte, ausreichende Finanzausstattung durch Einkünfte und Vermögen, ein Zeitraum des bisherigen Bestehens von mindestens 30 Jahren und eine gewisse Bedeutung im öffentlichen Leben). Als „Zahl der Mitglieder“ wird ein Mindestbestand von einem Promille der Bevölkerung des jeweiligen Bundeslandes für die Verleihung erwartet.¹²⁹ Eine kleinere Mitgliederzahl kann als ausreichend akzeptiert werden. Dasjenige Land nimmt die Erstverleihung der Körperschaftsrechte vor, in dem die Religionsgemeinschaft ihren Sitz hat. Erst dann folgen die übrigen Länder. Das Verleihungsverfahren ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt und reicht von einem einfa-

¹²⁶ Axel von Campenhausen, Das Bonner Grundgesetz. Kommentar, begründet von Hermann v. Mangoldt, fortgeführt von Friedrich Klein, Bd. 14: Art. 136 bis 146, München, 31991 (nachfolgend: Campenhausen 1991). *Feldkamp* 1998, 67, 116, 135, 170 f.

¹²⁷ Harry Oelke, Kirche und Staat. Kirchengeschichtlich. Neuzeit, in: ⁴RGG, 1043.

¹²⁸ Rundschreiben Nr. IV-836/54, abgedruckt in Hermann Weber, Die Verleihung der Körperschaftsrechte an Religionsgemeinschaften. Grundsätzliche und aktuelle Probleme, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 34 (1989), 337.

¹²⁹ Antwort des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport vom 4. Februar 1997 auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Paul-Stefan Mauz (CDU) mit konkretem Bezug zu Zeugen Jehovas, Landtag von Baden-Württemberg, 12. Wahlperiode, Drucksache 12/897 vom 14.01.1997, http://www.landtag-bw.de/wp12/drucksachen/0000/12_0897_d.pdf. Abruf: 14.09.2011.

chen Geschäft von Regierung und Verwaltung bis zu einem förmlichen Gesetz für jede einzelne Religionsgemeinschaft, das durch den Landtag beschlossen und im Gesetzblatt verkündet werden muss.

3.3 Die Verfassungen der DDR

Einen auf den ersten Blick ähnlichen verfassungsrechtlichen Weg wie die Bundesrepublik im Westen schlug die Sowjetische Besatzungszone ein.¹³⁰ Allerdings vertrat die sowjetische Besatzung von Anfang an eine strikte Trennung von Staat und Kirche mit dem Ziel einer Marginalisierung der Religion. Für den Wiederaufbau des zerstörten Landes und die Festigung der Herrschaftsverhältnisse brauchte man jedoch die Kirchen dringend.¹³¹ Es schien geraten, die Kirchen nicht mit ungestümen Aktionen zu verstören, sondern ihnen formal die tradierte Stellung zu belassen.¹³² Zu diesem Zeitpunkt hatten beide großen Kirchen, vor allem aber die evangelischen Landeskirchen, einen Anteil von rund 92 % der Bevölkerung. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften verfügten über einen hohen flächendeckenden Organisationsgrad. Die Gemeindearbeit fand durchweg in kircheneigenen Gebäuden statt. Die „Sowjetische Militäradministration in Deutschland“ (SMAD) erkannte die Eigenständigkeit der Kirchen an und ließ sie ihre Arbeit vorzugsweise in der Diakonie fortsetzen. Die passende kirchliche Ausbildung für Kinderbetreuung und Krankenpflege wurde von der SMAD genehmigt.¹³³ Es gab kircheneigene Ausbildungseinrichtungen unabhängig von den staatlichen Universitätssektionen für Theologie.¹³⁴ Die Gründung der Evangelischen Verlagsanstalt in Berlin (Ost) im Jahr 1946, die Herausgabe von evangelischen Zeitungen und Zeitschriften einschließlich der traditionsreichen „Theologischen Literaturzeitung“ ab 1947 zeugten von einem geduldeten Spielraum für die einzige Großorganisation mit relativer Autonomie gegenüber Partei und Staat.¹³⁵ Der kirchliche Grundbesitz war nicht der Bodenreform unterworfen worden. Bezüglich Dienstrecht und Finanzen waren die Kirchen autonom.¹³⁶ Die SMAD überließ den Kirchen sogar die Entnazifizierung ihrer Mitarbeiterschaft.¹³⁷ So konnte sich im Umfeld der Kirche immer wieder Opposition gegen die SED-Diktatur sammeln.¹³⁸ Schwierigkeiten gab es aber von Anfang an bezüglich der „Jungen

¹³⁰ Zur Geschichte der DDR im Überblick: *Hermann Weber*, Die DDR 1945–1990, (Oldenbourg Grundriss der Geschichte, 20), München, ⁴2006.

¹³¹ *Kaiser* 2007, 264 f.

¹³² *Gitela Helwig*, Kirchen, in: Werner Weidenfeld, Karl-Rudolf Korte (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Einheit, Frankfurt a. M. 1992 (nachfolgend: Helwig 1992), 426.

¹³³ *Rudolf Mau*, Der Protestantismus im Osten Deutschlands (1945–1990), (Kirchengeschichte in Einzeldarstellungen, IV/3), Leipzig 2005 (nachfolgend: Mau 2005), 30.

¹³⁴ *Reinhard Henkys*, Kirchen, in: Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen (Hg.), DDR-Handbuch, Bd. 2, Köln, ³1985 (nachfolgend: Henkys 1985), 715.

¹³⁵ *Mau* 2005, 31.

¹³⁶ *Peter Maser*, Die Kirchen in der DDR, Bonn 2000 (nachfolgend: Maser 2000), 10 f.

¹³⁷ *Maser* 2000, 18.

¹³⁸ Ebd., 7.

Gemeinde“, die nicht zugelassen war und deshalb misstrauisch beobachtet wurde.¹³⁹ Fast parallel zum Staatswerdungsprozess im Westen Deutschlands fand 1949 die Konstitutionalisierung der Sowjetischen Besatzungszone statt.¹⁴⁰ Unterschiedliche Erziehungskonzepte zwischen der Ost-CDU, die das Elternrecht hervorhob, und der SED, die dem Staat den Vorrang geben wollte, stießen aufeinander. Im Schulwesen setzte sich die SED durch.¹⁴¹ In Fragen der Bildung und Erziehung wurden bemerkenswerte Differenzen zur Weimarer Reichsverfassung und zum Grundgesetz sichtbar. Das Recht auf gleiche Bildungschancen wurde auf die soziale und wirtschaftliche Lage der Eltern bezogen, nicht jedoch auf ihr Religionsbekenntnis.¹⁴² Der Art. 31 erwähnte das Recht der Eltern auf religiöse Erziehung nicht.¹⁴³ Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie das Recht auf Gleichheit wurden aufgenommen. Wie sehr sich die Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949 bemühte, die Kirchen formal in die Diktatur sowjetischer Prägung einzubinden und den Anspruch auf Gesamtdeutschland aufrecht zu erhalten, macht die Übernahme des Staatskirchenrechts der Weimarer Reichsverfassung einschließlich der Körperschaftsrechte deutlich.¹⁴⁴ Nach Art. 41 Satz 3 durften die kirchlichen Einrichtungen aber „nicht für verfassungswidrige und parteipolitische Zwecke missbraucht werden“. Hier war das Einfallstor, um je nach Lage für die Religionsausübung mehr oder weniger enge Grenzen zu ziehen. Vorschriften über ein Vertragskirchenrecht, die Bestandsgarantie theologischer Fakultäten sowie die Fortgeltung der Konkordate und Kirchenverträge fehlten.¹⁴⁵ Eine schriftliche geheime Weisung der vorherrschenden Kommunistischen Partei der Sowjetunion an die SED-Führung im Krisenjahr 1953 wurde zur Grundlage für die künftige Kirchenpolitik in der DDR. In ihr wurde aus taktischen Motiven ein relativ sicherer Status für die Kirchen festgelegt, der ihnen eine einmalige Sonderrolle im Ostblock zubilligte.¹⁴⁶ Neue Verträge für die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat gab es nicht. Von offenen Unterdrückungsmaßnahmen wechselte man zu versteckten Restriktionen.¹⁴⁷ Kirche und Religion wurden immer mehr zurückgedrängt, aktive Christen diskriminiert. Die sozialistische Jugendweihe trat in Konkurrenz zu Konfirmation und Firmung. Entgegen dem Wortlaut der Verfassung wurden die Kirchen aus dem Religionsunterricht an Schu-

¹³⁹ *Mau* 2005, 31.

¹⁴⁰ Grundlegend über den Entscheidungsprozess: *Heike Amos*, Die Entstehung der Verfassung in der Sowjetischen Besatzungszone, DDR 1946–1949. Darstellung und Dokumentation, Münster 2006.

¹⁴¹ *Thomas Boese*, Die Entwicklung des Staatskirchenrechts in der DDR von 1945 bis 1989. Unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses von Staat, Schule und Kirche, zugl. Diss. Univ. Bayreuth 1994, Baden-Baden 1994 (nachfolgend: *Boese* 1994), 121.

¹⁴² *Ebd.*, 122.

¹⁴³ *Ebd.*

¹⁴⁴ Vgl. *ebd.*, 123–129.

¹⁴⁵ *Ebd.*, 127.

¹⁴⁶ *Maser* 2000, 21–23.

¹⁴⁷ *Kaiser* 2007, 265.

len hinausgedrängt, Raum für ihre Seelsorge in der Armee und anderen staatlichen Einrichtungen wurde nicht gegeben. Das Recht auf eine exakte Erhebung der Kirchensteuer wurde dadurch ausgehebelt, dass den Kirchen der Einblick in die staatlichen Besteuerungsunterlagen verwehrt wurde. Nun mussten die Kirchen auf freiwillige Beiträge ihrer Mitglieder vertrauen.¹⁴⁸ So blieb die Lage der Kirchen von ständiger Unsicherheit bestimmt. Die Kirchen verloren durch die fortschreitende Säkularisierung der Gesellschaft stark an Gewicht.

In der Verfassung vom 6. April 1968 wurde die Rechtslage weitgehend an die gesellschaftliche und politische Wirklichkeit angepasst. Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche wurde nur noch ausdrücklich in Art. 39 erwähnt, die Selbstverwaltungsgarantie der Kirchen faktisch abgeschwächt, aber nicht aufgehoben.¹⁴⁹ Die revidierte Fassung vom 7. Oktober 1974 behielt in etwa den Zustand bei.¹⁵⁰ Das Verfassungsrecht für die Körperschaften des öffentlichen Rechts war entfallen. Faktisch blieb den Kirchen die bisherige Autonomie. Dies wirkte sich auf die Revolution und die Vereinigung der beiden deutschen Staaten in den Jahren 1989 und 1990 aus. Neben den evangelischen Landeskirchen, der römisch-katholischen Kirche und den jüdischen Gemeinden existierten in der DDR eine Vielzahl von kleinen Denominationen, die in diesem Staat nur eine Randrolle hatten. Unter ihnen waren staatlich anerkannt: die Evangelisch-methodistische Kirche, der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden, der Bund Evangelisch-reformierter Gemeinden, die Herrnhuter, Bund Freier evangelischer Gemeinden, das Apostelamt Jesu Christi, die Mennoniten, die Siebenten-Tags-Adventisten, die Quäker, die Altkatholiken, die Evangelisch-lutherische (altlutherische) Kirche, die Evangelisch-Lutherische Freikirche, Reformiert-Apostolischer Gemeindebund. Nicht zugelassen war der Gemeinschaftsverband der deutschen Pfingstbewegung.¹⁵¹

3.4 „Verfassungsrecht geht, Staatskirchenrecht bleibt“

In einer Rückschau über den Zeitraum von 1849 bis zur zweiten Dekade des 21. Jahrhunderts stellte der Staatsrechtler Christian Walter (* 1966) fest:

„Das deutsche Modell der Kooperation ist durch eine bemerkenswerte Kontinuität in der rechtlichen Ausgestaltung gekennzeichnet. Schon der Weimarer Kirchenkompromiss des Jahres 1919 vermeidet einen der französischen Entwicklung vergleichbaren Bruch mit der Vergangenheit. Seine Neuauflage im Jahr 1949 sorgt für zusätzliche Kontinuität. Unter der Geltung des Grundgesetzes lassen sich verschiedene Phasen der Interpretation und des Zugangs zu den Weimarer Bestimmungen ausmachen. Das Staatskirchen-

¹⁴⁸ Helwig 1992, 426 f.

¹⁴⁹ Boese 1994, 178.

¹⁵⁰ Ebd., 174 f.

¹⁵¹ Maser 2000, 14 f. Henkys 1985, 720.

recht ist so gesehen ein Musterbeispiel für einen schleichenden Verfassungswandel ohne ausdrückliche Textänderung“¹⁵².

Eine Übersicht über die Verfassungen Deutschlands von 1849 bis 1949 belegt die Kontinuität konkret¹⁵³: Sie gilt für die Grundrechte, die Seelsorge in staatlichen Anstalten und die Selbstverwaltung sowie die Distanzierung von einer Staatskirche. Das kreativ Neue an der Weimarer Reichsverfassung ist die Schaffung von „Körperschaften öffentlichen Rechts“. Lücken gab es beim Schutz von Sonn- und christlichen Feiertagen. 1849 überließ man ihn den Bundesstaaten. In der DDR 1949 passte er nicht zum Führungsanspruch der SED. Ähnliches gilt für die Erteilung konfessionsgebundener Religionslehre an öffentlichen Schulen.

Der Beitritt der fünf Bundesländer auf dem Gebiet der ehemaligen DDR 1990 zum Geltungsbereich des Grundgesetzes bestätigte die religionsrechtlichen Verhältnisse in Deutschland. Alle neuen Bundesländer schlossen in den Jahren 1993 und 1994 Kirchenverträge mit den Landeskirchen ab. Von 1996 bis 2003 wurden Konkordate mit dem Heiligen Stuhl für die römisch-katholische Kirche abgeschlossen. Das in den Verträgen geschaffene Regelwerk ist umfassend und wird von der strikten Einhaltung der Parität zwischen evangelischer und katholischer Kirche geprägt.¹⁵⁴

3.5 „Verfassungsrecht bleibt, Staatskirchenrecht geht“? Tendenzen und Spannungsfelder

Die bei der Kreation des modernen Religionsverfassungsrechts 1849, 1919 und 1949 vorgefundene gesellschaftliche Lage hat sich grundlegend geändert. Die Dominanz der christlichen Religion und Kultur ist einem vielschichtigen Pluralismus gewichen, in dem die christlichen Großkirchen noch ein beachtliches Gewicht haben. Konnten nach 1945 die Flüchtlinge und Vertriebenen aus dem Osten Deutschlands in die bestehenden kirchlichen Strukturen eingegliedert werden, so trugen alle nun folgenden Zuwanderungsströme neue religiöse und weltanschauliche Elemente in die Religionslandschaft hinein. Der Anteil der Bundestagsabgeordneten mit christlichem Bekenntnis ist seit dem Beitritt der Bundesländer der ehemaligen DDR 1990 stark zurückgegangen. Den stärksten Rückgang gab es beim Anteil der evangelischen Abgeordneten von 37,6 % im Jahr 1990 auf 28,5 % im Jahr 2011. Zugleich ist die Zahl der religiös nicht Gebundenen und Konfessionslosen angestiegen. Im Jahr 1990 bekannten sich noch 70,4 % der Parlamentarier zu einer der beiden großen Kirchen in Deutschland, nun waren

¹⁵² *Christian Walter*, Prof. für Öffentliches Recht einschließlich Europa- und Völkerrecht an der Universität Münster, Die Scheidung der Gewalten – Religion und Politik im (post)säkularen Staat, in: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hg.), Policy. Politische Akademie, Nr. 20, Berlin, Dezember 2007, 5.

¹⁵³ Siehe Tabelle im Anhang Staatskirchen- und Religionsrecht in den Verfassungen 1849–1949.

¹⁵⁴ *Guido Burger* (Hg.), Staatskirchenrecht in den neuen Bundesländern – Textsammlung – Verfassungen und Staatskirchenverträge. Staatskirchenrecht in Polen, Tschechien und Ungarn, Leipzig 2000, 14.

es nur rund 59 %.¹⁵⁵ In allen politischen Parteien, die im Bundestag vertreten sind, hat sich eine mehr oder weniger multikulturell und -religiös zusammengesetzte Mitgliedschaft eingestellt. Parteiprogramme und andere Verlautbarungen versuchen die Lage aufzugreifen. Die Erosion der historisch gewachsenen Beziehungen der Gesellschaft zu den christlichen Kirchen stellt die bisherige Staatspraxis in Frage. Es entstand eine neue kritische Auseinandersetzung über das tradierte Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften. Zeitgleich verstärkten Atheisten und Agnostiker ihre öffentliche Kampagne gegen Kirchen und Christentum.¹⁵⁶ Es treten Spannungsfelder auf, die für Politik und Rechtsprechung zu Herausforderungen werden. Beispielfhaft seien genannt:

3.5.1 Spannungsfeld:

Die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts

Besonders kontrovers wird die Verleihung der Körperschaftsrechte an die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland und an muslimische Verbände diskutiert.

3.5.2 Spannungsfeld: Die öffentlichen Schulen

Die öffentlichen Schulen sind Orte von Konflikten zwischen dem Erziehungsanspruch des Staates und dem Religions- und Erziehungsrecht des Individuums und einer Religionsgemeinschaft geworden. Der Zugang zum konfessionsgebundenen Religionsunterricht ist durch die Zuwanderung von Arbeitskräften, Flüchtlingen und Aussiedlern vielfältiger geworden. Neben den „klassischen“ Angeboten der römisch-katholischen Kirche und der evangelischen Landeskirchen, unter Einschluss der evangelischen Freikirchen sowie des Judentums, wurden „orthodoxe Religionslehre“, „buddhistische Religionslehre“ und „alevitische Religionslehre“¹⁵⁷ problemfrei in das Weimarer System von Staat und Kirche eingefügt. Schwierigkeiten treten auf, wenn die Bundesländer für die Lehrplanentwicklung seitens der Religionsgemeinschaften auf eine Vielfalt von möglichen Kooperationspartnern treffen, die häufig disparate Interessen verfolgen und oft im Wettbewerb miteinander stehen. Dies ist vor allem für islamischen Religionsunterricht ein Problem. Als Lösung werden Koordinationsgremien der verschiedenen muslimischen Verbände und Gruppen als Kooperationspartner gefunden.¹⁵⁸

¹⁵⁵ <http://www.zenit.org/article-23636?l=german>. Abruf: 14.09.2011.

¹⁵⁶ Exemplarisch der Bestseller von *Clinton Richard Dawkins*, *Der Gotteswahn*, Berlin 2007.

¹⁵⁷ In Nordrhein-Westfalen wird der Religionsunterricht nach den Grundsätzen der Alevitischen Gemeinde Deutschlands (AABF) in deutscher Sprache erteilt, Pressemitteilung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2008, http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Presse/Meldungen/Archiv/LP14/PM_2008/pm_08_10_2008_pdf.pdf. Abruf: 12.03.2011.

¹⁵⁸ Beispiel Nordrhein-Westfalen: Entwurf Gesetz zur Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (6. Schulrechtsänderungsgesetz) der Fraktionen der CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen, Landtag Nordrhein-Westfalen, 15. Wahlperiode, Drucksache 15/2209, 21.06.2011, 1: „Um unabhängig von der Ent-

Große Konflikte traten anlässlich der alternativen Einführung von bekenntnisgebundenem Religionsunterricht und Ethikunterricht als ordentliches Lehrfach in den Bundesländern auf dem Gebiet der ehemaligen DDR und in Berlin auf. Eine Berliner Besonderheit ist auch die Bedeutung der „Humanistischen Lebenskunde“ als Weltanschauungsunterricht des Humanistischen Verbandes Deutschlands (HVD), der 1918 erstmalig angeboten wurde. Nach zwischenzeitlichen Verboten wurde dieses Fach 1984 in Westberlin neu eingeführt.¹⁵⁹

Da der Vorrang der christlichen Kultur in Deutschland durch den gesellschaftlichen Wandel nicht mehr selbstverständlich akzeptiert wird, gibt es zunehmend gerichtsrelevante Konflikte zwischen Individualansprüchen und öffentlichen Schulträgern. Beispielhaft sind das Aufhängen von Kruxifixen¹⁶⁰ und das islamische Tragen eines Kopftuches¹⁶¹ in öffentlichen Schulgebäuden. In der höchstrichterlichen europäischen und deutschen Rechtsprechung spiegeln sich die Relativierung der christlichen Glaubenskultur und die Suche nach neuen gesellschaftlich tragfähigen Lösungen wider.

3.5.3 Spannungsfeld: Beichtgeheimnis und Zeugnisverweigerungsrecht versus Strafverfolgung

Anlässlich der Neufassung des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKA-Gesetz) brach ein scharfer Konflikt zwischen der Bundesregierung und den Kirchen aus. Die Kirchen befürchteten eine Aushöhlung des Beichtgeheimnisses und intervenierten erfolgreich zugunsten seines bisherigen umfassenden Schutzes. Nach dieser Erfahrung beschloss die

wicklung der islamischen Organisationen zu Religionsgemeinschaften die Grundlagen für einen islamischen Religionsunterricht in deutscher Sprache, unter deutscher Schulaufsicht und mit in Deutschland ausgebildeten Lehrkräften schaffen zu können, wird als Übergangslösung eine gesetzliche Ermächtigungsnorm geschaffen, die es dem Ministerium für Schule und Weiterbildung erlaubt, einen solchen Unterricht allgemein einzuführen, ohne dass sämtliche im Grundgesetz und in der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen geregelten Voraussetzungen erfüllt sind.“ Es wird die Zusammenarbeit mit einer islamischen Organisation angestrebt, „die Aufgaben wahrnimmt, die für die religiöse Identität ihrer Mitglieder wesentlich sind“, ebd., 3; <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD15-2209.pdf?von=1&bis=0>. Abruf: 14.09.2011. Gemeinsame Erklärung der Schulministerin Sylvia Löhrmann (Bündnis 90/Die Grünen) mit dem Koordinierungsrat der Muslime vom 22. Februar 2011 benennt den Koordinierungsrat als Ansprechpartner; http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Presse/Meldungen/Pressemitteilungen/pm_22_02_11_pdf.pdf. Abruf: 12.03.2011.

¹⁵⁹ *Andreas Fincke*, Fast jeder sechste Berliner Schüler besucht den Lebenskundeunterricht, in: *EZW Materialdienst* 74 (2011), Nr. 5/11, 183–185.

¹⁶⁰ Letztgültig zugunsten des Aufhängens: „Kruzifix-Urteil“ der Großen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 18. März 2011.

¹⁶¹ Das Kopftuchverbot in Baden-Württemberg hob das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) auf. Das BVerfG urteilte: „Der mit zunehmender religiöser Pluralität verbundene gesellschaftliche Wandel kann Anlass sein, das zulässige Ausmaß religiöser Bezüge in der Schule neu zu bestimmen.“

EKD-Synode im Jahr 2009 das „Seelsorgegeheimnisgesetz“¹⁶² mit Bezug auf das Staatskirchenrecht der WRV.

3.5.4 Spannungsfeld: Die Staatsleistungen an die Kirchen

Sie waren stets hoch umstritten. Erneut ist diese Debatte wieder lautstark aufgelebt, die wesentlich von Laizisten und der Humanistischen Union betrieben wird. Diese von populärer Kirchenkritik befeuerte Diskussion stellt die Zahlungen an die Kirchen in Frage.

In der juristischen Diskussion rückte die Modifizierbarkeit des Staatskirchenrechts in den Mittelpunkt. Hier ging es um die stärkere Gewichtung des Gleichheitsgrundsatzes für Religionen, Bekenntnisse und Weltanschauungen, die nicht in einer straffen Organisation gefasst sind.

Für die EKD sah Axel von Campenhausen (* 1934) keinen grundsätzlichen Reformbedarf für das bestehende System, sieht aber Schwierigkeiten bei seiner Handhabung für die Muslime. Die bisher vorhandene Vertrautheit zwischen den dominierenden christlichen Kirchen und dem Staat sei allerdings nicht mehr gegeben, weshalb der Staat wieder mehr auf die Einhaltung der bestehenden Rechtsordnung achten müsse.¹⁶³ Für distanziertere Kritik stand beispielsweise Janbernd Oebbecke (* 1950), der im Januar 2011 eine Modifizierung des Staatskirchenrechts zugunsten des Islam verlangte. Er schlug die Einführung „theologisch kompetenter Beiräte“ aus Vertretern des Islam als Ansprechpartner ähnlich wie bei den Kirchen vor, die mit dem geltenden Religionsrecht vereinbar seien. Wenn der Islam keinen Platz darin finde, stehe das tradierte Staatskirchenrecht wegen der völkerrechtlichen Bindung an Diskriminierungsverbote zur Disposition. Eine Schwäche des Systems bestehe darin, dass es eine möglichst überörtliche Organisation einer Religionsgemeinschaft voraussetzt, damit der Staat einen einheitlichen Ansprechpartner hat. Im Falle der christlichen Kirchen sei das gegeben, im Islam nicht.¹⁶⁴

3.6 Die Attraktivität des Staatskirchenrechts der WRV

Dem ehemaligen Leiter des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD (1969–2008), Axel Freiherr von Campenhausen, gelang ein Kommentar zu den Vorzügen des eigenartig verschränkten Verhältnis von Religion und Staat:

„Das Spezifische und Besondere des deutschen Staatskirchenrechts ist darin zu sehen, daß die Beziehungen von Staat und Religionsgemeinschaften auf

¹⁶² Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG) der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009, 352).

¹⁶³ Campenhausen 2001, 1049.

¹⁶⁴ Janbernd Oebbecke, Prof. für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre an der Universität Münster, Pressemitteilung der Universität Münster „Das Religionsrecht muss sich dem Islam öffnen“ vom 19. Januar 2011 über den Vortrag am 18. Januar 2011 „Der islamische Religionsunterricht und die Integration des Islam in Deutschland“, http://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/religion_und_politik/aktuelles/2011/01_2011/pm_islamischer_religionsunterricht.pdf. Abruf: 09.08.2011.

dem Boden beiderseitiger Freiheit und Unabhängigkeit solche der Kooperation sind und in der Regel auf Absprachen beruhen. [...] In dieser Regelung des schiedlich-friedlichen Ausgleichs einer vielschichtigen Interessen- und Rechtslage erscheinen Religionsfreiheit und paritätische Kirchenfreiheit als die Säulen des deutschen Staatskirchenrechts.“¹⁶⁵

„Der Staat verhält sich neutral, um den einzelnen Staatsbürgern nichtneutrale, bekenntnisgebundene Optionen zu eröffnen.“¹⁶⁶

[Diese Möglichkeit zu ignorieren] „wäre gerade nicht neutral, sondern die Identifizierung des Staates mit einer laizistischen Position“.¹⁶⁷

Für die Attraktivität des Weimarer Staatskirchenrechts sprechen die Anträge für die Verleihung der Körperschaftsrechte von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Im Jahr 2011 waren von den 14 Mitgliedern und Gastmitgliedern der seit 1926 bestehenden „Vereinigung Evangelischer Freikirchen e. V.“ (VEF) neun Körperschaften des öffentlichen Rechts.¹⁶⁸ Eine Liste des Bundesministeriums des Innern mit dem Stand von Januar 2005, die ausdrücklich als unvollständig bezeichnet wird, erfasst 33 Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts mit ihren Gemeinden. Für die Zukunft wird aber vor dem Hintergrund des fundamentalen gesellschaftlichen Wandels deutlich: Wenn das Staat-Kirche-System der Weimarer Reichsverfassung weiterhin gesellschaftlich friedentiftend wirken soll, dann wird eine neue politische Legitimation ebenso notwendig sein wie eine Modifikation der Position des Staates im Verhältnis zu Religion und Weltanschauung.

Anhang

Quellen zur folgenden Tabelle 2:

Felix Salomon (Hg.), Die neuen Parteiprogramme mit den letzten der alten Parteien zusammengestellt, Leipzig / Berlin ²1919; eigene Zusammenstellung.

DNVP: Aufruf des Vorstandes der Deutschnationalen Volkspartei vom 27. Dezember 1918, 85-91, hier: 89-90.

DVP: Aufruf der Deutschen Volkspartei vom 18. Dezember 1918, 79-83, hier: 81.

BVP: Programm der Bayerischen Volkspartei vom Dezember 1918, 52-57, hier: 53.

Zentrum: Aufruf und Leitsätze des Reichsausschusses der Deutschen Zentrums-Partei vom 30. Dezember 1918, 47-52, hier: 48 u. 50.

¹⁶⁵ *Campehausen* 1991, 42.

¹⁶⁶ Ebd., 44.

¹⁶⁷ Ebd., 47.

¹⁶⁸ Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland, Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland, Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden, Evangelisch-methodistische Kirche, Die Heilsarmee in Deutschland, Gemeinde Gottes, Evangelische Brüderunität-Herrnhuter Brüdergemeine, Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland, VEF, <http://www.vef.de/index.php?id=20>. Abruf: 19.09.2011.

DDP: Wahlauf Ruf der Deutschen Demokratischen Partei vom 15. Dezember 1918, 59–62, hier: 60; Programm der Deutschen Demokratischen Partei (Entwurf im Auftrag des Hauptvorstandes), 63–71, hier: 66.

MSPD: Programm der Sozialdemokratischen Partei, beschlossen auf dem Parteitag zu Erfurt 1891 („Erfurter Programm“), 1–5, hier: 4: Es galt noch 1919.

USPD: Das Aktionsprogramm der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei Deutschlands vom März 1919, 32–35, hier: 35: Es bekannte sich zu den Grundsätzen des „Erfurter Programms“ (siehe MSPD), forderte Räterepublik und Diktatur des Proletariats.

KPD: Programm der Kommunistischen Arbeiterpartei Deutschlands („Spartakusbund“) vom 14. Dezember 1918, 38–42: Fundamentalopposition, Forderung nach Räterepublik nach Vorbild der Bolschewiki in Russland.

Tabelle 2: Parteien zum Staatskirchenrecht vor der Wahl zur Deutschen Nationalversammlung 1919

Partei	Grundsatz	Recht	Finanzen	Schule, Schulaufsicht	Religionsunterricht
DNVP	Christentum zusammen mit nationalen Gedanken, Religionsfreiheit.	Schutz der Religionsgemeinschaften, Selbstverwaltungsrecht der Kirchen.	Sicherung der wohlverworbenen Rechte u. Finanzen der Kirchen.	Allgemeine Fachaufsicht.	Nationale Erziehung mit Religion, Religionsunterricht.
DVP	Religionsfreiheit	Erhalt der historischen Verbindung Staat–Kirche.		Abschaffung geistlicher Schulaufsicht, Einführung staatlicher Fachaufsicht.	Religionsunterricht
BVP	Christliche Weltanschauung, Religionsfreiheit.		Gleichmäßige öffentliche Förderung.	Konfessionelle Schulen.	Religiöse Erziehung.
Zentrum („Christliche Volkspartei“)	Erhalt christlicher Kultur, Kultusrecht der Länder, Religionsfreiheit, Erziehungsrecht der Eltern u. Religionsgesellschaften.	Zusammenarbeit Kirche – Staat, Bewahrung der Rechtsbeziehungen, keine Zwangsänderungen.	Förderung der Diakonie.	Erhalt der konfessionellen Volksschule.	Sicherung eines ausreichenden Religionsunterrichts.
DDP	Religionsfreiheit.	Trennung von Staat und Kirche, staatlicher Schutz für Religionsgemeinschaften.	Finanzielle Selbstständigkeit der Kirchen, Kirchensteuerrecht, Erhalt Kirchenbesitz.	Allgemeinverbindliche Gemeinschaftsgrundschule, staatliche Schulaufsicht für Privatschulen.	Konfessioneller Religionsunterricht.
MSPD	Religion Privatsache.	Kirchen u. Religionsgemeinschaften in Privatrecht.	Keine öffentlichen Finanzleistungen für Kirchen u. Religionen.	Weltliche Schule.	
USPD		Trennung von Staat und Kirche.		Weltliche sozialistische Einheitsschule.	
KPD	Keine Aussage	Keine Aussage	Keine Aussage	Keine Aussage	Keine Aussage

Tabelle 3: Kirchenfunktionäre und Theologieprofessoren in der Deutschen Nationalversammlung 1919

Name	Lebenszeit	Wahlkreis	Funktion	Partei	Abstimmg.
Evangelische Landeskirchen					
Julius Aßmann	1868-1939	8 Posen	Pfarrer	DVP	Beurlaubt
Dr. mult. Wilhelm Kahl	1849-1932	3 Berlin	Universitäts-Prof. Generalsynodalvorstand Preußen	DVP	Nein
Dr. Franz Heinrich Költzsch	1861-1927	28 Sachsen 1	Oberpfarrer, Superintendent, Oberkonsistorialrat	DNVP	Nein
Dr. h. c. Reinhard Mumm	1873-1932	18 Amsberg	Pastor, Generalsekretär des Kirchlich-sozialen Bundes	DNVP	Nein
Richard Oertel	1860-1932	21 Koblenz-Trier	Pfarrer	DVP	Fehlt
Dr. Gottfried Traub	1869-1956	5 Potsdam	Pfarrer	DNVP	Nein
Karl Veidt	1879-1946	19 Hessen-Nassau	Pfarrer	DNVP	Nein
Römisch-katholische Kirche					
Dr. Franz Hitze	1851-1921	23 Düsseldorf	Universitäts-Prof. Christliche Gesellschaftslehre	Zentrum	Ja
Dr. mult. Ludwig Kaas	1881-1952	21 Trier-Birkenfeld	Universitäts-Prof. Kirchenrecht, Theologie	Zentrum	Ja
Dr. Carl Joseph Mausbach	1861-1931	17 Münster-Minden-Lippe	Dompropst, Päpstlicher Hausprälat, Universitäts-Prof. Sozialethik	Zentrum	Ja
Dr. Dr. Wilhelm Maxen	1867-1956	16 Hannover-Hildesheim-Lüneburg	Pastor, Domkapitular	Zentrum	Ja
Carl Ulitzka	1873-1953	10 Oppeln	Pfarrer	Zentrum	Ja

Zu Tabelle 3:

Abstimmung: Namentliche Abstimmung über den Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reichs nach den Beschlüssen in der 3. Beratung in der 71. Sitzung der Nationalversammlung am 31. Juli 1919, in: Verhandlungen DNV, Bd. 329, 2197. Auswertung der Datenbank der deutschen Parlamentsabgeordneten, Basis: Parlamentsalmanache u. Reichstagshandbücher 1867–1938, hg. von der Bayerischen Staatsbibliothek München, <http://www.reichstag-abgeordnetendatenbank.de/>. Abruf: 24.03.2011.

Zur folgenden Tabelle 4:

Quelle: *Horst Hildebrandt* (Hg.), Die deutschen Verfassungen des 19. und 20. Jahrhunderts, Paderborn, ⁹1975; Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849, Abschnitt VI: Die Grundrechte des deutschen Volkes, in: RGBl., 28.03.1849, S. 101–147; eigene Zusammenstellung.

Verfassung		Grundsatz Glaubens- u. Gewissensfreiheit	Gleichheitsgrundsatz	Keine öffentliche Bekenntnispflicht	Unbeschränkte Religionsausübung ohne Zwang u. Vereinigungsfreiheit; Seelsorge in staatlichen Anstalten u. a.	Keine Staatskirche	Selbstverwaltung der Religionsgemeinschaften	Rechtsfähigkeit, Körperschaften des öffentlichen Rechts (KdöR), Eigentumssicherung, Ablösung alter Rechtstitel	Sonn- u. Feiertags-schutz	Freiheit der Schulgründung	Religionslehre als Lehrfach in öffentlichen Schulen
„Paulskirchen-verfassung“ 28.03.1849	§ 144 Abs. 1	§ 146	§ 144 Abs. 2	§ 145 Abs. 1, § 147 Abs. 3	§ 147 Abs. 2	§ 147 Abs. 2	§ 147 Abs. 1			§ 154 Abs. 1	§ 153 unter geistlicher Aufsicht
„Weimarer Reichsverfassung“ 11.08.1919 (WRV)	Art. 135 Satz 1	Art. 136 Satz 1 u. 2; Art. 137, Satz 11	Art. 136 Satz 3	Art. 135 Satz 2; Art. 136 Satz 5; Art. 137 Satz 2 u. 3; Art. 140; Art. 141	Art. 137 Satz 1	Art. 137 Satz 1	Art. 137 Satz 3-5	Art. 137, Satz 6, 7, 9, 10; Art. 138	Art. 139	Art. 146; Art. 147 mit Auflagen	Art. 149 Satz 1 u. 3 Öffentliches Lehrfach, in Übereinstimmung mit Religionsgemeinschaft, Staatsaufsicht
Grundgesetz 23.05.1949 (GG)	Art. 4 Abs. 1	Art. 4 Abs. 3; Art. 140 i. V. m. 136 u. 137 WRV	Art. 140 i. V. m. Art. 136 WRV	Art. 4 Abs. 2; Art. 140 i. V. m. Art. 137 u. 141 WRV	Art. 140 i. V. m. Art. 137 WRV	Art. 140 i. V. m. Art. 137 WRV	Art. 140 i. V. m. Art. 137 WRV	Art. 140 i. V. m. Art. 137 u. 138 WRV	Art. 140 i. V. m. Art. 139 WRV	Ähnlich wie WRV Art. 7 Klausel" Stichtag 1.1.1949 als Ausnahme Art. 141	Wie WRV Art. 7 Abs. 3, „Bremer Klausel“ Stichtag 1.1.1949 als Ausnahme Art. 141
Verfassung der DDR 07.10.1949	Art. 41 Satz 1	Ähnlich wie WRV Art. 42, Abs. 1 u. 2; Art. 43, Abs. 8	Fast wörtlich, inhaltlich identisch mit WRV Art. 42 Satz 3 u. 4	Ähnlich wie WRV Art. 41 Satz 2, wörtlich aus WRV Art. 43 Satz 2	Wörtlich WRV Art. 43 Satz 1	Fast wörtlich, inhaltlich identisch mit WRV Art. 43 Satz 3	Fast wörtlich, inhaltlich identisch mit WRV Art. 43, Satz 4-7; Art. 45, Satz 1				Religionslehre als Lehrfach in öffentlichen Schulen

Tabelle 4: Staatskirchen- und Religionsrecht in den Verfassungen 1849–1949